

CIPR_{Report}

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Aktuelles

EPA vermeldet auch für das Jahr 2014 neue Höchstmarke an Patentanmeldungen

S. 2

EuGH

Ergänzendes Schutzzertifikat für kovalent verbundene Wirkstoffe

S. 15

Rechtsprechung

BGH

Auslegung des Patentanspruchs: Einbeziehung der Ausführungsbeispiele

S. 15

Keine Warenähnlichkeit zwischen Kopierpapier und Printmedien

S. 13

Anforderungen an die Darlegung des Naheliegens im Patentnichtigkeitsverfahren

S. 16

BPatG

Zur Festsetzung des Gegenstandswerts im Widerspruchs(beschwerde)verfahren

S. 13

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/5)***Aktuelles*****Gewerblicher Rechtsschutz******Markenrecht***

- | | |
|---|------|
| 1. DPMA: Hinweis zur „Gemeinsamen Mitteilung zur gemeinsamen Praxis zu relativen Eintragungshindernissen – Verwechslungsgefahr (Auswirkungen nicht kennzeichnungskräftiger/schwacher Bestandteile)“ | S. 1 |
| 2. Beitritt der African Intellectual Property Organization (OAPI) zum Madrider Protokoll | S. 1 |
| 3. Simbabwe tritt dem Madrider Markensystem bei | S. 1 |
| 4. DPMA: Veröffentlichung der Nizza-Klassifikation für 2015 | S. 1 |
| 5. Mitteilung der Präsidentin des DPMA mit Hinweisen zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben im März 2015 | S. 1 |
| 6. HABM veröffentlicht „Strategic Plan 2020“ | S. 2 |
| 7. Stellungnahmen zur Markenmeldung in Sachen „Je suis Charlie“ | S. 2 |

Patent- und Sortenschutzrecht

- | | |
|---|------|
| 8. EPA vermeldet auch für das Jahr 2014 neue Höchstmarke an Patentanmeldungen | S. 2 |
| 9. Validierungsabkommen zwischen EPA und Königreich Marokko tritt in Kraft | S. 2 |
| 10. Bundespatentgericht erklärt Patent für Schnupfenspray „nasic“ für nichtig | S. 2 |
| 11. Indische Patentbehörde lehnt Patentantrag für Hepatitis-C-Medikament ab | S. 2 |
| 12. IBM belegt zum 22. Mal in Folge Spitzenposition in US-Statistik | S. 3 |
| 13. Microsoft und Samsung einigen sich außergerichtlich | S. 3 |
| 14. Apple und Ericsson verklagen sich gegenseitig in den USA | S. 3 |
| 15. Toyota gibt Brennstoffzellen-Patente frei | S. 3 |

Urheberrecht

- | | |
|---|------|
| 16. Novellierung des Urheberrechtsgesetzes – mit Schwung und Visionen ins neue Jahr | S. 3 |
| 17. Geklaute Titelmelodie? | S. 4 |
| 18. Razzia bei „The Pirate Bay“ | S. 4 |
| 19. Nachrichtenservice „Google News“ geht in Spanien vom Netz | S. 4 |
| 20. Rückgang der Musikpiraterie im Norden Europas: Norwegens Musikindustrie steht auf gesunden Beinen | S. 4 |
| 21. Redtube-Abmahnungen: Juristische Aufarbeitung dauert an | S. 4 |
| 22. Recht auf Vergessen | S. 5 |
| 23. Revisionsverfahren zum Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Wort ausgesetzt | S. 5 |
| 24. Google wird 2014 mit Löschanträgen wegen Urheberrechtsverletzungen überschwemmt | S. 5 |
| 25. Keine Einigung bei Tarifverhandlungen zwischen GEMA und Konzertveranstaltern | S. 5 |
| 26. Urheberrechtsschutz von Application Programming Interfaces (APIs) | S. 5 |
| 27. Schauspieler als Miturheber des Gesamtwerkes | S. 6 |
| 28. Weitere Details zur Anti-Piraterie-Strategie von Motion Picture Association of America (MPAA) bekannt geworden | S. 6 |
| 29. Neunjähriger Rechtsstreit außergerichtlich beigelegt: Kabel Deutschland zahlt über 40 Millionen Euro an VG Media nach | S. 6 |
| 30. Eilrechtsschutz wegen nicht autorisierter Bearbeitung „Baal“-Inszenierung | S. 6 |

*Inhaltsverzeichnis (2/5)***Rechtsprechung****Gewerblicher Rechtsschutz***Markenrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

- | | |
|--|-------------|
| 1. Fehlende Unterscheidungskraft der Marke „BigXtra“
EuGH, Beschl. v. 11.12.2014, C-253/14 P – BigXtra | S. 7 |
| 2. Fehlerhafte Zurückweisung eines Einschränkungsantrags des Warenverzeichnisses
im Widerspruchsverfahren
EuGH, Ur. v. 11.12.2014, C-31/14 P – Premeno/Pramino | S. 7 |

EuG

- | | |
|---|--------------|
| 3. Verwechslungsgefahr der Marken „KOMPRESSOR“ und „compressor technology“ für
ähnliche Waren
EuG, Ur. v. 04.12.2014, T-595/13 – compressor technology/KOMPRESSOR | S. 7 |
| 4. Beschreibender Charakter der Marke „WATT“ für Dienstleistungen im Energiebereich
EuG, Ur. v. 04.12.2014, T-494/13 & T-495/13 – WATT | S. 7 |
| 5. Verwechslungsgefahr zwischen den Marken „VALDASAAR“ und „Val d'Azur“ für Schuhe
EuG, Ur. v. 09.12.2014, T-519/13 – VALDASAAR/Val d'Azur | S. 7 |
| 6. Zum Beweiswert der Erklärung eines Angestellten an Eides statt zur ernsthaften Benutzung
einer Marke
EuG, Ur. v. 09.12.2014, T-278/12 – PROFLEX/PROFEX | S. 8 |
| 7. Das HABM und der EuG dürfen nicht die Gültigkeit nationaler Marken in Frage stellen
EuG, Ur. v. 11.12.2014, T-10/09 RENV – F1-Live/F1 & Formula 1 | S. 8 |
| 8. Zurückweisung verspätet eingegangener Beweismittel nur nach ordnungsgemäßer
Ermessensausübung und entsprechender Begründung
EuG, Ur. v. 11.12.2014, T-235/12 – Form eines Grashalms in einer Flasche | S. 8 |
| 9. „Pioneering for You“ als Werbeslogan nicht eintragungsfähig
EuG, Ur. v. 12.12.2014, T-601/13 – Pioneering for You | S. 9 |
| 10. Verwechslungsgefahr zwischen „TrinkFix“ und „Drinkfit“ für Milchprodukte im weiten Sinne
EuG, Ur. v. 12.12.2014, T-105/13 – TrinkFix/Drinkfit | S. 9 |
| 11. Verwechslungsgefahr zwischen „SELOGYN“ und „SELESYN“ für pharmazeutische und
medizinische Erzeugnisse
EuG, Ur. v. 12.12.2014, T-173/13 – SELOGYN/SELESYN | S. 9 |
| 12. Fehlende Unterscheidungskraft der Marke „Deluxe“ für Nahrungsmittel im weiten Sinne
EuG, Ur. v. 17.12.2014, T-344/14 – Deluxe | S. 9 |
| 13. Beschreibender Charakter der Marke „Monaco“ für das Fürstentum Monaco
EuG, Ur. v. 15.01.2014, T-197/13 – MONACO | S. 10 |
| 14. Verwechslungsgefahr der Marken „cat & clean“ und „CLEAN CAT“ für Katzenstreu
EuG, Ur. v. 21.01.2015, T-587/13 – cat & clean/CLEAN CAT | S. 10 |
| 15. Verwechslungsgefahr der Marken „BLUECO“ und „BLUE COAT“ für Computerhard-,
und -software
EuG, Ur. v. 21.01.2015, T-685/13 – BLUECO/BLEUE COAT | S. 10 |
| 16. Verwechslungsgefahr zweier Bildmarken mit heraldischem Bezug und dem
Buchstaben „H“ für Biere
EuG, Ur. v. 22.01.2015, T-193/12 – H/H | S. 10 |
| 17. Unbeachtlichkeit eines formalen Fehlers
EuG, Ur. v. 22.01.2015, T-172/13 – AFRICAN SIMBA/Simba | S. 11 |
| 18. Änderung einer Gemeinschaftsmarkenmeldung von einer Farb- zu einer Bildmarke
ändert den wesentlichen Inhalt der Marke
EuG, Ur. v. 28.01.2015, T-655/13 – Abstufung der Farbe Grün in fünf Töne | S. 11 |

Inhaltsverzeichnis (3/5)

19. Anforderungen an die Begründung eines absoluten Eintragungshindernisses EuG, Ur t. v. 30.01.2015, T-593/13 – Winder Controls	S. 11
20. Heilung der fehlenden Prozessbevollmächtigung EuG, Ur t. v. 04.02.2015, T-374/13 – Moon	S. 12
21. Verwechslungsgefahr zwischen der Bildmarke „Klaes“ und der Wortmarke „Klaes“ EuG, Ur t. v. 12.02.2015, T-453/13 – Klaes/Klaes	S. 12
22. Fehlende Unterscheidungskraft der Marke „LIFEDATA“ für Datenverarbeitung im medizinischen Bereich EuG, Ur t. v. 12.02.2015, T-318/13 – LIFEDATA	S. 12
23. Sonnenbrillen, Kleidung und Schuhe sind zu Uhren unterschiedliche Waren EuG, Ur t. v. 12.02.2015, T-505/12 – B/Bildmarke, die zwei ausgebreitete Flügel darstellt	S. 12
24. Auslegung der Regel 71 der Durchführungsverordnung EuG, Ur t. v. 13.02.2015, T-287/13 – HUSKY	S. 12
BGH	
25. Keine Warenähnlichkeit zwischen Kopierpapier und Printmedien BGH, Beschl. v. 03.07.2014, I ZB 77/13 – ZOOM/ZOOM	S. 13
26. Keine produktbeschreibende Sachaussage des Slogans „for you“ BGH, Bschl. v. 10.07.2014, I ZB 81/13 – for you	S. 13
27. Bei schwebend unwirksamer Unterlassungsvereinbarung bei Zuwiderhandlung keine Vertragsstrafe BGH, Ur t. v. 17.11.2014, I ZR 97/13 – Zuwiderhandlung während Schwebezeit	S. 13
BPatG	
28. Zur Festsetzung des Gegenstandswerts im Widerspruchs(beschwerde)verfahren BPatG, Beschl. v. 13.11.2014, 25 W (pat) 79/12 – Gegenstandswert im Widerspruchs(beschwerde)verfahren	S. 13
29. Zur Unterscheidungskraft von Kennfadenmarken BPatG, Beschl. v. 16.12.2014, 24 W (pat) 34/11 – Kennfäden in Glasfasergeweben	S. 13
30. Dienstleistungen eines Klosters BPatG, Beschl. v. 13.01.2015, 27 W (pat) 548/14 – Kloster Wettenhausen	S. 14
<i>Patent- und Gebrauchsmusterrecht</i>	
Rechtsprechung in Leitsätzen	
EuGH	
31. Ergänzendes Schutzzertifikat für kovalent verbundene Wirkstoffe EuGH, Ur t. v. 15.01.2015, C-631/13 – Arne Forsgren/Österreichisches Patentamt	S. 15
BGH	
32. Auslegung des Patentanspruchs: Einbeziehung der Ausführungsbeispiele BGH, Ur t. v. 14.10.2014, XR 35/11 – Zugriffsrechte	S. 15
33. Auseinandersetzung mit einer abweichenden Entscheidung des EPA oder eines Gerichts eines anderen EU-Mitgliedstaates BGH, Beschl. v. 02.11.2014, X ZB 1/13 – Sitzplatznummerierungseinrichtung	S. 15
34. Bisher unerreichbare Vorteile der Erfindung bestimmen das technische Problem nicht BGH, Ur t. v. 11.11.2014, X ZR 128/09 – Repaglinid	S. 15
35. Ruhen des Patentnichtigkeitsberufungsverfahrens BGH, Beschl. v. 25.11.2014, X ZR 29/14 – Ruhen des Verfahrens	S. 16
36. Offenbarungsgehalt bei Verbindung zweier technischer Maßnahmen BGH, Ur t. v. 25.11.2014, X ZR 119/09 – Schleifprodukt	S. 16
37. Anforderungen an die Darlegung des Naheliegens im Patentnichtigkeitsverfahren BGH, Ur t. v. 02.12.2014, X ZR 151/12 – Zwangsmischer	S. 16
38. Hilfsweise Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde BGH, Ur t. v. 09.12.2014, X ZR 94/13 – Streitwert der Nichtzulassungsbeschwerde	S. 16

Inhaltsverzeichnis (4/5)

39. Akteneinsicht für Dritte im Nichtigkeitsberufungsverfahren BGH, Beschl. v. 18.12.2014, X ZR 38/14	S. 16
OLG	
40. Umfang des Offenbarungsgehalts eines Gebrauchsmusters oder Patents OLG Düsseldorf, Ur t. v. 09.10.2014, 2 U 80/13	S. 17
41. Vorrang des Patentanspruchs vor der Beschreibung OLG Düsseldorf, Ur t. v. 28.08.2014, 15 U 26/14	S. 17
LG	
42. Zweckangaben im Patentanspruch LG Düsseldorf, Ur t. v. 02.10.2014, 4b O 47/13	S. 17
43. Anforderungen an die Vorbenutzung LG Düsseldorf, Ur t. v. 16.10.2014, 4b O 97/13	S. 17
44. Prozessführungsbefugnis des einfachen Lizenznehmers LG Düsseldorf, Ur t. v. 30.10.2014, 4a O 92/13	S. 17
45. Derivativer Erzeugnisschutz unkörperlicher Gegenstände LG München I, Ur t. v. 20.11.2014, 7 O 13161/14	S. 17
Urheberrecht	
Rechtsprechung in Leitsätzen	
EuGH	
46. Gerichtliche Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet EuGH, Ur t. v. 22.01.2015, C-441/13	S. 19
47. Keine Erschöpfung bei Übertragung auf anderes Trägermedium EuGH, Ur t. v. 22.01.2015, C-419/13	S. 19
48. Rechtlicher Schutz von Datenbanken EuGH, Ur t. v. 15.01.2015, C-30/14	S. 19
OLG	
49. Geltung gemeinsamer Vergütungsregelungen i.S.d. § 36 UrhG OLG Brandenburg, Ur t. v. 22.12.2014, 6 U 30/13	S. 19
LG	
50. Urheberrechtsverletzungen über familiären Internetanschluss LG Potsdam, Ur t. v. 08.01.2015, 2 O 252/14	S. 19
51. Urheberrechtsschutz von Leistungsbeschreibungen LG Köln, Ur t. v. 18.12.2014, 14 O 193/14	S. 19
AG	
52. Betreiber von offenen WLAN-Netzen sind wie Access-Provider zu behandeln AG Charlottenburg, Beschl. v. 17.12.2014, 217 C 121/14	S. 20
Wettbewerbsrecht	
Rechtsprechung in Leitsätzen	
BGH	
53. Keine Beweislastumkehr bei Spitzenstellungswerbung BGH, Ur t. v. 03.07.2014, I ZR 84/13	S. 21
OLG	
54. Anforderungen an die Überzeugungskraft von Verkehrsbefragungen OLG Düsseldorf, Ur t. v. 11.12.2014, I-15 U 92/14	S. 21
55. Anforderungen an die unlautere systematische Nachahmung; keine Unlauterkeit bei fehlender Übernahme eines das Produkt prägenden Logos OLG Frankfurt, Ur t. v. 20.01.2015, 11 U 101/12	S. 21

Inhaltsverzeichnis (5/5)

- | | |
|--|-------|
| 56. Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen gegen Rufausnutzung
OLG München, Ur. v. 16.10.2014, 29 U 1698/14 | S. 21 |
| 57. Keine unlautere Nachahmung von Werbeauftritten (hier: für Schaumweine) bei erkennbar
unterschiedlicher Herstellerkennzeichnung
OLG Düsseldorf, Ur. v. 16.10.2014, I-15 U 49/14 | S. 22 |

Markenrecht

1. DPMA: Hinweis zur „Gemeinsamen Mitteilung zur gemeinsamen Praxis zu relativen Eintragungshindernissen – Verwechslungsgefahr (Auswirkungen nicht kennzeichnungskräftiger/schwacher Bestandteile)“

„1. Im Rahmen des vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) initiierten Konvergenzprogramms soll die Amtspraxis der nationalen Markenämter und des HABM weiter angeglichen werden. Dazu werden in verschiedenen Projekten Grundsätze für eine gemeinsame Praxis entwickelt.

Eines dieser Projekte betrifft den Einfluss nicht kennzeichnungskräftiger/schwacher Bestandteile von Marken bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr. Die Ergebnisse dieses Projekts entsprechen der bisherigen Prüfungspraxis des DPMA. Das DPMA begrüßt die Ergebnisse des Projekts ausdrücklich.

2. Die Vorgehensweise (Reihenfolge) bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr war nicht Gegenstand des Projekts (2.1 Gemeinsame Mitteilung).

Das DPMA weist darauf hin, dass es seine Vorgehensweise bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr von mehrgliedrigen Zeichen nicht ändern wird. Das DPMA wird die Kennzeichnungskraft von Bestandteilen von mehrgliedrigen Marken bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr wie bisher bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit berücksichtigen. Hierbei wird das DPMA weiterhin die sog. „Prägetheorie“ und die Rechtsprechung zur „selbstständig kennzeichnenden Stellung“ anwenden. Dies bedeutet im Einzelnen:

Nach der deutschen Prüfungspraxis spielt die Kennzeichnungskraft von Bestandteilen mehrgliedriger Marken bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit in verschiedenen Prüfungsstadien eine große Rolle.

Maßgeblich sind zunächst die sich gegenüberstehenden Zeichen als Ganzes ihrem Gesamteindruck nach.

Unter Umständen können jedoch ein oder mehrere Bestandteile der Marke für den im Gedächtnis der angesprochenen Verkehrskreise hervorgerufenen Gesamteindruck prägend sein. Nach der deutschen Praxis kommt hingegen Bestandteilen mit deutlich erkennbaren produktbeschreibenden Bezügen in der Regel kein prägender Einfluss auf den Gesamteindruck zu. Selbstständig nicht schutzfähige Bestandteile können wiederum zur Prägung des Gesamteindrucks mit beitragen. Außerdem kann ein als Bestandteil in eine zusammengesetzte jüngere Marke aufgenommenes Zeichen darin eine selbstständig kennzeichnende Stellung behalten und dadurch bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck hervorrufen, dass die fraglichen Waren und Dienstleistungen zumindest aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen.“

Ausführliche Informationen und Beispiele sind in der [Gemeinsamen Mitteilung zu den relativen Eintragungshindernissen](#) (1,11 MB) zusammengefasst. Erläuternde Hinweise finden sich in den [FAQs - Relative Eintragungshindernisse](#).

Quelle: [Hinweis des DPMA](#)

2. Beitritt der African Intellectual Property Organization (OAPI) zum Madrider Protokoll

Die African Intellectual Property Organization (OAPI) tritt dem Madrider Protokoll bei. Es tritt am 05. März 2015 in Kraft.

Quelle: [WIPO](#)

3. Simbabwe tritt dem Madrider Markensystem bei

Simbabwe tritt als 94. Staat dem Madrider Markensystem bei. Das Abkommen tritt in Simbabwe am 11. März 2015 in Kraft.

Quelle: [WIPO](#)

4. DPMA: Veröffentlichung der Nizza-Klassifikation für 2015

Das DPMA veröffentlicht die 10. Ausgabe der Nizza-Klassifikation in der Version 2015. Darin enthalten sind: Anleitung für Benutzer & Allgemeine Anmerkungen, Klassentitel und Klasseneinteilung mit erläuternden Anmerkungen.

Quelle: [DPMA](#)

5. Mitteilung der Präsidentin des DPMA mit Hinweisen zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben im März 2015

Serviceänderungen und -einschränkungen in der Einführungsphase

Das DPMA wird am 23. März 2015 die Elektronische Schutzrechtsakte für Marken und Geografische Herkunftsangaben einführen. Mit dem weiterentwickelten IT-System DPMAmarken werden künftig auch alle Verfahren in Markensachen und zu Geografischen Herkunftsangaben – wie bereits bei Patenten und Gebrauchsmustern – vollständig elektronisch bearbeitet. Auch an einer Markenakte können dann mehrere Verfahrensschritte gleichzeitig vorgenommen werden. Interne Registraturarbeiten, Botenwege sowie Post- und Aktentransporte zwischen den Dienststellen und -gebäuden entfallen weitgehend. Für die Anmelderrinnen und Anmelder sowie für andere Beteiligte sind zügigere Bearbeitungs- und Benachrichtigungszeiten von Vorteil. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 wird schrittweise eine komfortable Akteneinsicht in die Akten eingetragener Marken über das Internet ermöglicht.

Im Vorfeld sind aufwändige Maßnahmen im DPMA erforderlich, um einen möglichst reibungslosen Übergang zur vollelektronischen Bearbeitung zu gewährleisten. Ziel ist es, den gewohnten Service auch im Umstellungszeitraum, der bereits Mitte Februar 2015 beginnt, zu bieten.

Das DPMA bittet um Verständnis für einige unvermeidbare Einschränkungen und um die Beachtung der [Hinweise](#).

Quelle: [DPMA Mitteilung Nr. 4/2015 und Nr. 7/2015](#)

6. HABM veröffentlicht „Strategic Plan 2020“

Das HABM informiert im Strategic Plan 2020: Guiding Principles and Outline über seine Zukunftspläne.

Quelle: [HABM](#)

7. Stellungnahmen zur Markenmeldung in Sachen „Je suis Charlie“

HABM

Das HABM gibt an, normalerweise keine Marken- oder Designanmeldungen während des Anmeldeverfahrens zu kommentieren. Bezüglich der Anmeldung der Marke „Je suis Charlie“ sieht das HABM jedoch ausnahmsweise eine solche Stellungnahme gerechtfertigt, da das öffentliche Interesse daran überwiegt.

Eine Anmeldung, die die Phrase „Je suis Charlie“ enthält, werde wohl nach Art. 7 Abs. 1 lit. f GMVO abgelehnt werden, da eine solche Markeneintragung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoße und ebenso keine Unterscheidungskraft gem. Art. 7 Abs. 1 lit. b GMVO besitzen werde.

Quelle: [HABM](#)

INPI

Das INPI (französisches Institut National de la Propriété Industrielle) hat mitgeteilt, dass dort bereits mehrere Anmeldungen eingegangen seien und abgelehnt würden. „Je suis Charlie“ sei keine Marke, erklärte das französische Markenamt. Der Wortfolge fehle es an Unterscheidungskraft, auch wegen ihrer enormen Nutzung durch die Allgemeinheit.

Quelle: [INPI](#)

Patent- und Sortenschutzrecht

8. EPA vermeldet auch für das Jahr 2014 neue Höchstmarke an Patentanmeldungen

Das Europäische Patentamt (EPA) hat am 26.02.2015 seinen [Jahresbericht 2014](#) sowie im Zuge dessen zahlreiche Statistiken online veröffentlicht. Gemäß den Zahlen konnte für das Jahr 2014 ein neuer Anmelderekord an Patenten verzeichnet werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Patentanmeldungen um rund 3%.

China sorgte mit einem Plus von 16,8% erneut für den größten Anmeldezuwachs. Die USA landeten in dieser Rubrik auf Platz zwei (Anmeldezuwachs von +6,7%).

Quelle: [EPA Pressemitteilung v. 26.02.2015](#)

9. Validierungsabkommen zwischen EPA und Königreich Marokko tritt in Kraft

Der Präsident des Europäischen Patentamts (EPA), Benoît Battistelli, und der marokkanische Minister für Industrie, Handel, Investition und Digitale Wirtschaft, Moulay Hafid Elalamy, haben das Inkrafttreten des Abkommens über die Validierung europäischer Patente in Marokko verkündet. Damit ist Marokko der erste Drittstaat, der die

Rechtswirkung europäischer Patente auf seinem Staatsgebiet für gültig erklärt.

Für jede ab dem 1. März 2015 eingereichte europäische Patentanmeldung kann in Marokko ein Antrag auf Gültigerklärung gestellt werden. Diese europäischen Patentanmeldungen und Patente entfalten dann dieselbe Rechtswirkung wie entsprechende national eingereichte Patentanmeldungen und erteilte Patente. Sie unterliegen dem marokkanischen Patentrecht.

Quelle: [EPA Pressemitteilung v. 19.01.2015](#)

10. Bundespatentgericht erklärt Patent für Schnupfenspray „nasic“ für nichtig

BPatG, Urt. v. 20.01.2015, 3 Ni 18/13 (EP)

[Pressemitteilung](#)

Mit Datum vom 20. Januar 2015 hat der 3. Nichtigkeitsssenat des Bundespatentgerichtes einer Klage des Ratiopharm-Mutterkonzerns Teva gegen ein europäisches Patent der Klosterfrau Vertriebsgesellschaft mbH stattgegeben und mithin das angegriffene Patent für nichtig erklärt. Das 1995 von Teva angemeldete gewerbliche Schutzrecht betrifft das von der Patentinhaberin vertriebene Nasenspray „nasic®“, das eine Kombination des die Nasenschleimhäute abschwellenden Wirkstoffs Xylometazolin und des antientzündlichen, die Heilung der Schleimhäute unterstützenden Wirkstoffs Dexapathenol enthält. Das Präparat „nasic®“ zählte bis dato zu den umsatzstärksten Erkältungsmitteln in der Bundesrepublik Deutschland.

11. Indische Patentbehörde lehnt Patentantrag für Hepatitis-C-Medikament ab

Das indische Patentamt hat einen Antrag des US-Pharmakonzerns Gilead zurückgewiesen. Die Behörde verweigerte Gilead den Patentschutz für das Medikament Sovaldi, das der Behandlung von Hepatitis C dient. Laut Medienberichten sah das indische Patentamt den Wirkstoff des Hepatitis-C-Medikaments im Vergleich zu bereits bekannten Molekülen als nicht innovativ genug an. Aufgrund dieser Entscheidung könnten in Indien alsbald Generika, d.h. wirkstoffgleiche Kopien, legal produziert und angeboten werden.

Gilead hatte mit seinem Medikament Sovaldi weltweit für Schlagzeilen gesorgt: pro Tablette wurde in den USA ursprünglich ein Preis von 1000 US-Dollar, in Deutschland ein Preis von 700 Euro veranschlagt. Inzwischen haben sich die deutschen Krankenkassen mit dem Hersteller Gilead auf einen Pillenpreis von etwa 488 Euro geeinigt. Die Organisation Ärzte der Welt hat zudem beim Europäischen Patentamt (EPA) in München [Einspruch](#) gegen das Patent des Hepatitis-C-Medikaments eingelegt.

Quellen: [reuters.com \(engl.\)](#); [taz.de](#)

12. IBM belegt zum 22. Mal in Folge Spitzenposition in US-Statistik

Der Patentdienstleister IFI CLAIMS hat eine [aktuelle Statistik](#) für das Jahr 2014 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die meisten Patente wieder einmal vom IT-Konzern IBM angemeldet wurden. Insgesamt belegt IBM nun schon zum 22. Mal in Folge den ersten Rang. Im [Vergleich zum Vorjahr](#) steigerte IBM die Zahl der neuen Patentanmeldungen um etwa 10 %. Auf Platz zwei rangiert - wie schon 2013 - der südkoreanische Elektronikhersteller Samsung.

Google und Apple konnten sich auch 2014 um einige Plätze verbessern: Google ist auf dem Listenplatz 8, Apple auf dem Listenplatz 11 zu finden. Die deutschen Unternehmen Bosch und Siemens nehmen die Plätze 31 respektive 34 ein.

Quelle: [heise online](#)

13. Microsoft und Samsung einigen sich außergerichtlich

Microsoft und Samsung haben ihren Streit um noch ausstehende Patentzahlungen beigelegt. Sowohl das Verfahren vor einem New Yorker Gericht als auch das Verfahren vor dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (ICC) sollen laut Medienberichten beendet werden. Einzelheiten der außergerichtlichen Einigung sind nicht bekannt.

Quelle: [heise online](#)

Vgl. zum Patentstreit zwischen Microsoft und Samsung [CIPReport 4/2014](#), S. 85, Nr. 16

14. Apple und Ericsson verklagen sich gegenseitig in den USA

Zwischen Apple und Ericsson ist ein gerichtlicher Streit über Patente, die den Funkstandard LTE betreffen, entfacht. Im Jahr 2008 konnten sich die beiden Kontrahenten auf ein Lizenzabkommen einigen, durch das sich Apple zur Zahlung von Lizenzgebühren verpflichtet hat. Genau dieses Abkommen ist kürzlich ausgelaufen. Bisherige Verhandlungen zur Erneuerung des Vertrages sind laut Medienberichten gescheitert.

Apple hat nun vor einem Bezirksgericht in Nordkalifornien Klage gegen die Bestimmungen des ursprünglich vereinbarten Lizenzabkommens eingereicht. Der iPhone-Hersteller beruft sich unter anderem darauf, dass die fraglichen LTE-Schutzrechte gar nicht – wie im Lizenzvertrag vorgesehen – standardessenziell seien. Zudem habe Ericsson insgesamt zu hohe Lizenzgebühren gefordert.

Der schwedische Mobilfunkausrüster reagierte mit einer Gegenklage beim Bezirksgericht von Ost-Texas. Ericsson erhofft sich von diesem Schritt eine gerichtliche Bestätigung, dass die von Apple zu zahlenden Gebühren für die standardrelevanten Patente sehr wohl dem dafür üblichen FRAND-Grundsatz (faire, vernünftige und diskriminierungsfreie Lizenzbedingungen) entsprechen.

Quellen: [heise online](#); [ZDNet](#)

15. Toyota gibt Brennstoffzellen-Patente frei

Der japanische Autohersteller Toyota ist sehr an einer Fortentwicklung der mit Wasserstoff angetriebenen Autos interessiert. Aus diesem Grund wird Toyota in etwa 5680 Patente rund um die Brennstoffzellentechnik bis 2020 für andere Hersteller zur kostenlosen Nutzung freigeben.

Nach Angaben des Konzernchefs Bob Carter möchte Toyota *„einen Schritt weitergehen, die Nutzung von Brennstoffzellen-Autos fördern und aktiv zu einer wasserstoffbasierten Gesellschaft beitragen.“*

Quellen: [heise online](#); [Spiegel Online](#)

Urheberrecht

16. Novellierung des Urheberrechtsgesetzes – mit Schwung und Visionen ins neue Jahr

Die Idee, das Urheberrecht zu novellieren, wird auch im Jahr 2015 mit Schwung und visionären Ideen weiter vorangetrieben.

EU-Kommissar für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft, Günther Oettinger, kündigte am 14.01.2015 an, dass er bis September 2015 den Entwurf eines novellierten europäischen Urheberrechts vorlegen wolle.

Er stellte dabei in Aussicht, dass der Entwurf eine Kombination verschiedener Regelungsmechanismen enthalten könnte: Einige Teile des neuen europäischen Urheberrechts könnten demzufolge als Verordnung erlassen werden, während andere als Richtlinie geregelt würden.

Die deutsche Europaabgeordnete Julia Reda – Piratenpartei – veröffentlichte am 19.01.2015 ihren Bericht zur Urheberrechtsreform, der am 20.01.2015 dem EP-Rechtsausschuss vorgelegt wurde.

Julia Reda war zuvor, im Dezember 2014, vom Rechtsausschuss zur Berichterstatterin ernannt worden und damit beauftragt eine Entscheidungsvorlage für das Plenum zu erarbeiten.

In einer Pressemitteilung erklärte Reda die EU-Richtlinie von 2001 für veraltet und bezeichnete diese als Hindernis für den Onlinezugang zu Kultur: *„Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht stammt aus dem Jahr 2001, aus einer Zeit vor YouTube und Facebook. Obwohl sie das Urheberrecht eigentlich für die Informationsgesellschaft fit machen hätte sollen, steht sie heute dem grenzüberschreitenden kulturellen Austausch im Weg.“* Kulturellen Einrichtungen – bspw. Bibliotheken – falle es zunehmend schwer, ihrem öffentlichen Auftrag gerecht zu werden.

Reda fordert daher in ihrem Bericht ein gemeinsames europäisches Urheberrecht mit kürzeren Schutzfristen (50 statt bisher 70 Jahre) und offenen Schrankenregelungen, das den Bedürfnissen des digitalen Binnenmarktes gerecht wird.

Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht, einer Vereinigung, die die Interessen von ca. 150.000 Urhebern vertritt, zollte dem Entwurf Redas Respekt: Der Entwurf enthalte kreative Gedanken und

Reformüberlegungen die weit davon entfernt seien das bestehende System auf den Kopf zu stellen. Insbesondere wurde gelobt, dass der Entwurf einen Schwerpunkt sowohl auf den Rechtsschutz für Urheber und ausübende Künstler als auch auf die Notwendigkeit eines wirksamen Urhebervertragsrechts setze.

Als unzureichend kritisierte er allerdings die Regelungen der finanziellen Kompensation für den geforderten erweiterten Zugang.

Die Beschlussfassung im Rechtsausschuss des europäischen Parlaments wird voraussichtlich am 16.04.2015 stattfinden. Allerdings wird erwartet, dass noch zahlreiche Änderungsanträge eingehen.

Quellen: urheberrecht.org; [INITIVATIVE URHEBER-RECHT](http://INITIVATIVE.URHEBER-RECHT)

17. Geklaute Titelmelodie?

Komponist Richard Friedmann hat bei einem Bundesgericht in Kalifornien Klage gegen den Komponisten Hans Zimmer, 20th Century Fox, Sony Music sowie weitere Produktionsunternehmen wegen der Verletzung seiner Urheberrechte durch die Titelmelodie des Spielfilms „12 Years a Slave“ eingereicht.

Friedmann macht geltend, dass die Titelmelodie ein Plagiat seiner Komposition „To our Fallen“ sei und sowohl US-amerikanisches, deutsches als auch französische Urheberrecht verletze.

Quelle: urheberrecht.org

18. Razzia bei „The Pirate Bay“

Unter der Leitung des auf Urheberrechtsverletzungen spezialisierten Sonderstaatsanwaltes Fredrik Ingblad haben schwedische Polizeibehörden in Nacka – Großraum Stockholm – am 09.12.2014 bei einer Razzia Server von „The Pirate Bay“ beschlagnahmt.

Die Betreiber des BitTorrent-Portals zeigten sich in einem anonymen Interview mit dem Blog „TorrentFreak“ nur wenig von dieser überrascht: es sei Teil des Spiels. Die Betreiber haben nun unter der Domain „oldpiratebay.org“ große Teile ihres Quellcodes veröffentlicht, damit es künftig viele „Pirate Bays“ gebe. Durch die Offenlegung des Codes soll es ermöglicht werden, ohne große technische Vorkenntnisse eigene Torrent-Seiten aufzusetzen.

In Folge der Razzia war die Website für ca. sieben Wochen offline. Seit dem 31.01.2015 ist sie zum Großteil wieder erreichbar.

Quellen: urheberrecht.org; urheberrecht.org; golem.de

19. Nachrichtenservice „Google News“ geht in Spanien vom Netz

Wegen einer zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des spanischen Urheberrechts, durch die die Rechtspositionen von Autoren und Verlagen gestärkt werden soll, hat sich das Unternehmen Google dazu entschlossen, seinen Nachrichtendienst „Google News“

vom Netz zu nehmen.

Die Gesetzesänderung sieht eine zwingende Abgabe von Suchmaschinenbetreibern vor, soweit diese Textauszüge der Websites von Autoren oder Verlagen einblenden. Google hat sich zu diesem Schritt vor dem Hintergrund entschlossen, dass auf „Google News“ keinerlei Werbung eingeblendet würde und damit auch keine Einnahmen generiert würden. Die Einführung einer Abgabe sei aus diesem Grund untragbar.

In Deutschland wurde die Rechtsstellung von Verlagen und Autoren bereits durch eine im August 2013 in Kraft getretene Gesetzesnovelle gestärkt (Leistungsschutzrecht). Anders als die spanische Regelung sieht die deutsche allerdings vor, dass Verlage und Autoren auf den Anspruch gegen Google verzichten können. Von dieser Möglichkeit hat die Mehrheit der deutschen Presseverleger auch Gebrauch gemacht, um zu verhindern, künftig auf „Google News“ ausgeblendet zu werden.

Aufgrund der Neuregelung des spanischen Urheberrechts und dem damit verbundenen „Aus“ von „Google News“ sind die externen Zugriffe auf die Websites spanischer Verlage um etwa 15 % zurückgegangen – gleichzeitig stiegen allerdings die internen Zugriffe.

Verleger aus Spanien Italien, Frankreich, Polen sowie Deutschland haben sich inzwischen in einem offenen Brief an Günther Oettinger gewandt. Sie kritisieren, dass die Abgabepflicht die Informationsfreiheit gefährde und darüber hinaus den Internetnutzern der Zugang zu Informationen erschwert würde. Außerdem würden auch die Presseverlage – also diejenigen, die nach dem Gesetzeszweck geschützt werden sollten – beeinträchtigt: Das Leistungsschutzrecht beschneide die Reichweite der Verleger und schränke so deren Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeiten ein.

Quellen: gigaom.com; urheberrecht.org; heise online

20. Rückgang der Musikpiraterie im Norden Europas: Norwegens Musikindustrie steht auf gesunden Beinen

Eine vom norwegischen Musikverband IFPI-Norge beauftragte Studie belegt, dass die unter 30-jährigen Musikkonsumenten in Norwegen ihre Musik inzwischen wieder zu 96 % über legale Angebote beziehen. Im Rahmen einer fünf Jahre zuvor durchgeführten Studie gaben etwa 80 % an, zumindest auch auf illegale Angebote zurückzugreifen. Einer Einschätzung von Marte Thorsby – Chef des norwegischen Musikverbandes – zu Folge sei dieser Effekt auf den Anstieg legaler Streamingdienste zurückzuführen, die inzwischen deutlich besser und nutzerfreundlicher seien als ihre illegalen Konkurrenten.

Quellen: musicbusinessworldwide.com; urheberrecht.org

21. Redtube-Abmahnungen: Juristische Aufarbeitung dauert an

Auch ein Jahr nach der Redtube-Abmahnungswelle dauert die juristische Aufarbeitung des Vorfalls noch an:

die Staatsanwaltschaft Köln ordnete in diesem Zusammenhang jetzt die Durchsuchung der Wohnung eines IT-Spezialisten und eines Berliner Rechtsanwalts an.

Den Betroffenen wird die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung beziehungsweise die Teilnahme an dieser Straftat vorgeworfen.

Quellen: welt.de; urheberrecht.org

22. Recht auf Vergessen

Nachdem der EuGH im [Urteil vom 13.05.2014](#) klar gestellt hatte, dass Suchmaschinen grundsätzlich verpflichtet seien, auf Antrag über Privatpersonen gespeicherte, personenbezogene Daten aus ihrer Indizierung zu nehmen, haben inzwischen auch die Suchmaschinen „Yahoo“ und die von Microsoft betriebene „Bing“ begonnen Indizierungen zu entfernen.

Das Unternehmen Google hatte bereits wenige Tage nach dem Urteil entsprechende Löschanträge zur Verfügung gestellt. Ein unternehmensinterner Expertenrat hat jüngst beschlossen, dass die Löschpraxis großzügiger gehandhabt werden solle. Genaue Kriterien wurden dabei allerdings nicht aufgestellt. Entscheidend sei vielmehr eine Gesamtabwägung.

Google entfernt die persönlichen Daten derzeit allerdings lediglich aus den Indices seiner europäischen Websites – beispielsweise können Einträge über amerikanische Websites weiterhin gefunden werden. Das Unternehmen entspricht damit nicht der Stellungnahme der europäischen Kommission.

Wie weit das Recht auf Vergessen genau reicht, ist umstritten.

Quellen: in.reuters.com; urheberrecht.org; jetzt.sued-deutsche.de

23. Revisionsverfahren zum Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Wort ausgesetzt

Der Bundesgerichtshof hat mit [Beschluss vom 18.12.2014, I ZR 198/13](#), das Revisionsverfahren zur Beteiligung von Verlagen an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft Wort bis zu einer Entscheidung des EuGH im Verfahren C-572/13 ausgesetzt. Im Verfahren vor dem EuGH hat die Cour d' Appel de Bruxelles dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 5 Abs. 2 lit. a und lit. b der RL 2001/29/EG dahin auszulegen sind, dass sie den Mitgliedsstaaten gestatten, die Hälfte des gerechten Ausgleichs für die Rechteinhaber den Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werke zu gewähren.

Kern des Revisionsverfahrens vor dem BGH ist die Frage, ob Verlage an den Tantiemen der Urheber beteiligt werden dürfen.

Die Entscheidung des BGH wird wegen der damit einhergehenden finanziellen Folgen für Autoren und Verlage mit Spannung erwartet. Insbesondere im Bereich der Belletristik gehen derzeit etwa 30 % der Tantiemen der Urheber an die Verlage – im Zeitraum zwischen 2004 und 2013 handelte es sich dabei insgesamt eine

Viertelmilliarde Euro.

Quellen: vgwort.de; urheberrecht.org

Vgl. zum Urteil der Berufungsinanz ([OLG München vom 17.10.2013 – 6 U 2492/12](#)) [CIPReport 4/2013, S.104, Nr. 66](#).

24. Google wird 2014 mit Löschanträgen wegen Urheberrechtsverletzungen überschwemmt

Im Jahr 2014 wurden beim Suchmaschinenbetreiber Google 345 Millionen Anträge auf Löschung urheberrechtsverletzender URLs aus dem Suchindex gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg damit die Anzahl der Löschanträge um 75 %.

Das Recht der Inhaber von Urheberrechten von Suchmaschinen, die Löschung urheberrechtsverletzender URLs aus dem Suchindex zu verlangen, ergibt sich aus dem Digital Millennium Copyright Act.

Quellen: [heise online](http://heise.online); torrentfreak.com; urheberrecht.org

25. Keine Einigung bei Tarifverhandlungen zwischen GEMA und Konzertveranstaltern

Bei Tarifverhandlungen zwischen dem Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. (bdv) und dem Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V. (VDKD) auf der einen und der der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) auf der anderen Seite konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden. Der bisher geltende Tarifvertrag ist damit Ende Dezember 2014 ausgelaufen.

Die GEMA hat aufgrund dessen am 1. Januar 2015 neue Tarife erlassen: anders als bisher sollen die Autoren grundsätzlich mit 10 % an den Bruttoveranstaltungsumsätzen beteiligt werden, wobei eine stufenweise Erhöhung vorgesehen ist, die 2016 beginnen und 2020 abgeschlossen sein soll. Im Jahr 2015 gelten die bestehenden Tarife fort.

Die Verbände bdv und VDKD lehnen die Tarifierhöhung ab und wollen ein Schiedsstellenverfahren beim DPMA einleiten um die Tariffragen unabhängig prüfen zu lassen.

Quellen: [Pressemitteilung GEMA v. 22.12.2014](#); verbaende.com

26. Urheberrechtsschutz von Application Programming Interfaces (APIs)

Das Unternehmen Google hat im Oktober 2014 in einem Rechtsstreit mit Oracle den US-Supreme Court angerufen. Gegenstand des Streits der beiden Unternehmen ist die Rechtsfrage, ob APIs urheberrechtlicher Schutz zukommt. Bei APIs handelt es sich dabei um solche Teile von Software, die die Verbindung des Programms mit einem anderen ermöglichen.

Die Richter des Supreme Courts haben beschlossen eine Stellungnahme der US-Regierung abzu-

warten, bevor sie entscheiden, ob der Rechtsstreit zur Entscheidung angenommen werden soll.

Oracle klagt seit 2010 gegen Google, weil das Unternehmen sich durch die Implementierung von Java im Betriebssystem Android in seinen Rechten verletzt sieht. Der Frage, ob APIs urheberrechtlich geschützt sind, kommt eine immense Bedeutung zu: Software greift ständig auf Schnittstellen anderer Software zu – dies ist für die technische Entwicklung und Innovationen essentiell. Würden für die Nutzung von APIs Urheberrechtslizenzen benötigt, würde dies die Entwicklung in diesem Bereich stark ausbremsen.

Quelle: zdnet.de

27. Schauspieler als Miturheber des Gesamtwerkes

Im Rechtsstreit zwischen Cindy Lee Garcia und Google fand am 16.12.2014 der erste Anhörungstermin im Berufungsverfahren vor dem U.S. 9th Circuit Court statt.

Kernfrage des Rechtsstreits ist, ob die Darstellung eines Schauspielers in einem Film diesen zum Miturheber des Gesamtwerkes macht. Ein US-Bundesgericht in Kalifornien gab der Klägerin Cindy Lee Garcia in der ersten Instanz Recht, sah diese also als Miturheberin des Films an und sprach ihr gegen Google einen Anspruch nach dem Digital Millennium Copyright Act zu: Google wurde dazu verurteilt den Anti-Islam-Film „Innocence of Muslims“ von der Plattform Youtube zu entfernen und dafür Sorge zu tragen, dass der Film dort nicht mehr angeboten wird.

Quellen: latimes.com; urheberrecht.org

28. Weitere Details zur Anti-Piraterie-Strategie von Motion Picture Association of America (MPAA) bekannt geworden

Der Verband der sechs größten amerikanischen Filmproduktionsgesellschaften (MPAA) plant, neben File-Hostern und Streaming-Seiten künftig auch vermehrt gegen amerikanische und ausländische Webhoster vorzugehen. Webhoster erzielen durch das Hosten von Piraterie-Seiten hohe Einnahmen. Die MPAA will „unkooperativen“ Anbietern künftig mit Klagen wegen Geldwäsche und Beihilfe zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen „zu Leibe“ rücken.

Quelle: torrentfreak.com

29. Neunjähriger Rechtsstreit außergerichtlich beigelegt: Kabel Deutschland zahlt über 40 Millionen Euro an VG Media nach

Die Kabel Deutschland Vertriebs & Service GmbH und die Verwertungsgesellschaft (VG) Media haben ihren Rechtsstreit nach neun Jahren außergerichtlich beendet: Kabel Deutschland hat sich gegenüber der VG Media vertraglich verpflichtet für die Vergangenheit ca. 40 Millionen Euro nachzuzahlen. Außerdem wurde für die Zukunft eine Lizenzvereinbarung geschlossen.

Aufhänger des Rechtsstreites zwischen den Parteien war die Frage ob Kabel Deutschland lediglich technisch-

er Dienstleister für Sendeunternehmen sei oder durch die Kabelweitersendung selbst eine urheberrechtsrelevante Nutzung vornehme.

Erstinstanzlich gab das Landgericht Berlin der VG Media Recht, sah die Weiterleitung durch Kabel Deutschland also als urheberrechtsrelevant an. Das am Kammergericht rechtshängige Berufungsverfahren wurde nach der Einigung der Parteien einvernehmlich für beendet erklärt.

Quelle: urheberrecht.org

30. Eilrechtsschutz wegen nicht autorisierter Bearbeitung „Baal“-Inszenierung

Der Suhrkamp Verlag hat beim Landgericht München einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt. Rechtsschutzziel des Verlags ist es weitere Inszenierungen des Bertolt Brecht Theaterstücks „Baal“ am Münchner Residenztheater zu verhindern.

Der Verlag macht geltend, dass durch die Inszenierung, der eine nicht-autorisierte Bearbeitung des Regisseur Frank Castorf zugrunde läge, Urheberrechte des Verlages verletzt würden.

Quellen: boersenblatt.net; residenztheater.de; urheberrecht.org

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

1. Fehlende Unterscheidungskraft der Marke „BigXtra“

[EuGH, Beschl. v. 11.12.2014, C-253/14 P – BigXtra](#)

Leitsatz (nichtamtlich)

[Die] Beschwerdekammer [war] berechtigt, sich auf eine globale Begründung für alle betroffenen Waren und Dienstleistungen zu beschränken, da der fehlenden Unterscheidungskraft des Zeichens „BigXtra“ Waren und Dienstleistungen entgegengehalten wurden, die einen hinreichend direkten und konkreten Zusammenhang untereinander aufweisen, der darin besteht, dass alle erfassten Waren und Dienstleistungen entsprechende Abzüge, Vorteile oder Sondervergütungen anbieten konnten, aufgrund der Tatsache, dass das in Rede stehende Zeichen, verstanden als positive Eigenschaft dieser Waren und Dienstleistungen, als Werbeversprechen wahrgenommen wird.

2. Fehlerhafte Zurückweisung eines Einschränkungsantrags des Warenverzeichnisses im Widerspruchsverfahren

[EuGH, Urte. v. 11.12.2014, C-31/14 P – Premeno/Pramino](#)

Leitsatz (red.)

Der Einschränkungsantrag bzgl. des Warenverzeichnisses der Gemeinschaftsmarke „Premeno“ für Vaginalzäpfchen durfte im Widerspruchsverfahren nicht allein mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass er Bezug nahm auf das Kriterium der fehlenden Verschreibungspflicht, das für die Abgrenzung einer Untergruppe der von der Gemeinschaftsmarkenanmeldung erfassten pharmazeutischen Präparate unerheblich ist, weil dieser Einschränkungsantrag jedenfalls auch auf das Kriterium der therapeutischen Indikation gestützt wurde, das bei pharmazeutischen Erzeugnissen ein wesentliches Kriterium für die Bildung einer Untergruppe dieser Waren darstellt.

EuG

3. Verwechslungsgefahr der Marken „KOMPRESSOR“ und „compressor technology“ für ähnliche Waren

[EuG, Urte. v. 04.12.2014, T-595/13 – compressor technology/KOMPRESSOR](#)



**compressor
technology**

angemeldete
Gemeinschaftsbildmarke

KOMPRESSOR

ältere Wortmarke

Leitsatz (red.)

Selbst wenn es sich um eine ältere nationale Marke mit schwacher Unterscheidungskraft handelt, kann eine Gefahr von Verwechslungen gegeben sein, insbesondere wegen einer Ähnlichkeit der Zeichen sowie der betroffenen Waren oder Dienstleistungen. Dies ist der Fall, wenn die fraglichen Waren identisch sind und die einander gegenüberstehenden Marken einen hohen Grad an Ähnlichkeit aufweisen.

4. Beschreibender Charakter der Marke „WATT“ für Dienstleistungen im Energiebereich

[EuG, Urte. v. 04.12.2014, T-494/13 & T-495/13 – WATT](#)

watt

Leitsätze (red.)

1. Im täglichen Leben kann ein Watt als eine kleine Einheit angesehen werden. Der Begriff „Watt“ ist zwar streng genommen nicht die beim Verkauf von Elektrizität verwendete Größeneinheit, jedoch ist er mit dieser sowohl unmittelbar als auch über seine Varianten Wattstunde oder Kilowattstunde untrennbar verbunden.
2. Der Begriff „Watt“ kann in Bezug auf die von den fraglichen Marken erfassten Dienstleistungen der Klasse 35 als beschreibend angesehen werden, gleichviel, ob diese Dienstleistungen in der Energieversorgung, in der wirtschaftlichen Beratung im Energiebereich oder in Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Erzeugung, Umwandlung und Anwendung von elektrischer Energie bestehen.

5. Verwechslungsgefahr zwischen den Marken „VALDASAAR“ und „Val d’Azur“ für Schuhe

[EuG, Urte. v. 09.12.2014, T-519/13 – VALDASAAR/Val d’Azur](#)

Leitsatz (red.)

Bei beiden Marken handelt es sich um Fantasiebegriffe für identische Waren, die eine gewisse visuelle und durchschnittliche phonetische Ähnlichkeit aufweisen; ein begrifflicher Vergleich scheidet aufgrund der Einordnung als Fantasiebegriffe aus.

6. Zum Beweiswert der Erklärung eines Angestellten an Eides statt zur ernsthaften Benutzung einer Marke

[EuG, Urt. v. 09.12.2014, T-278/12 – PROFLEX/PROFLEX](#)

PROFLEX



ältere Wortmarke

angemeldete Gemeinschaftsbildmarke

Leitsätze (red.)

1. Bezüglich des Umfangs der Benutzung der älteren Marke sind insbesondere das Handelsvolumen aller Benutzungshandlungen sowie die Länge des Zeitraums, in dem Benutzungshandlungen erfolgt sind, und die Häufigkeit dieser Handlungen zu berücksichtigen.
2. Für die Beurteilung des Beweiswerts eines Dokuments ist zunächst die Glaubhaftigkeit der darin enthaltenen Informationen zu prüfen. Es sind also die Herkunft des Dokuments zu berücksichtigen, die Umstände seiner Ausarbeitung, sein Adressat und die Frage, ob es seinem Inhalt nach vernünftig und glaubhaft erscheint. Stammt die Erklärung an Eides statt von einem Dritten, bietet das eine weiter gehende Gewähr an Objektivität als wenn die Erklärung von jemandem aus dem Bereich der Klägerin (z.B. Angestellten) stammt.

7. Das HABM und der EuG dürfen nicht die Gültigkeit nationaler Marken in Frage stellen

[EuG, Urt. v. 11.12.2014, T-10/09 RENV – F1-Live/F1 & Formula 1](#)



ältere Gemeinschaftsbildmarke



angemeldete Gemeinschaftsbildmarke

Leitsätze (red.)

1. Es kann nicht anerkannt werden, dass es sich bei dem Zeichen F1 um einen Gattungsbegriff handelt, der beschreibend ist oder keine Unterscheidungskraft hat, ohne die Gültigkeit der älteren Marke im Rahmen eines Verfahrens zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke in Frage zu stellen; dies hätte einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 zur Folge.
2. Die Prüfungen bzgl. eines Widerspruchs gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke, in welcher Weise die maßgeblichen Verkehrskreise das mit der nationalen Marke identische Zeichen in der Anmeldemarke auffassen, und gegebenenfalls die Beurteilung des Grades der Unterscheidungskraft dieses Zeichens, dürfen nicht zur Feststellung fehlender Unterscheidungskraft bei einem Zeichen führen, das mit einer eingetragenen und geschütz-

ten nationalen Marke identisch ist, weil eine solche Feststellung weder mit der Koexistenz der Gemeinschaftsmarken und der nationalen Marken noch mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 vereinbar ist.

8. Zurückweisung verspätet eingegangener Beweismittel nur nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung und entsprechender Begründung

[EuG, Urt. v. 11.12.2014, T-235/12 – Form eines Grashalms in einer Flasche](#)



ältere Marke



angemeldete Gemeinschaftsmarke

Leitsätze (red.)

1. Es steht im Ermessen des HABM, verspätet von den Beteiligten vorgelegte Tatsachen und Beweismittel doch noch zu berücksichtigen. Ein solches Ermessen kann zumindest im Fall eines Widerspruchsverfahrens dazu beizutragen, die Eintragung von Marken zu verhindern, deren Benutzung anschließend mittels eines Verfahrens der Nichtigerklärung oder anlässlich eines Verletzungsverfahrens mit Erfolg entgegengetreten werden könnte. Dieses Ermessen muss das HABM jedoch auch ordnungsgemäß ausüben und seine Entscheidung entsprechend begründen.
2. Die Begründung eines Rechtsakts ist dem Betroffenen mit diesem Rechtsakt mitzuteilen, ehe er ein Rechtsmittel gegen diesen einlegt, und die Nichtbeachtung des Begründungserfordernisses kann nicht dadurch geheilt werden, dass der Betroffene die Gründe für den Rechtsakt während des Verfahrens vor dem Unionsrichter erfährt.

9. „Pioneering for You“ als Werbeslogan nicht eintragungsfähig

[EuG, Urt. v. 12.12.2014, T-601/13 – Pioneering for You](#)

Leitsätze (red.)

1. Für die Feststellung der Unterscheidungskraft ist es nicht notwendig, dass die Marke genaue Angaben über die Identität des Herstellers der Ware oder des Erbringers der Dienstleistungen vermittelt. Es genügt, dass sie den angesprochenen Verkehrskreisen eine Unterscheidung der mit ihr bezeichneten Ware oder Dienstleistung von den Waren oder Dienstleistungen anderer betrieblicher Herkunft ermöglicht und den Schluss zulässt, dass alle mit ihr bezeichneten Waren oder Dienstleistungen unter der Kontrolle des Inhabers dieser Marke hergestellt, vertrieben oder geliefert bzw. erbracht worden sind, der für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann.
2. Abweichende Schreibweisen vermögen im Allgemeinen nicht das Eintragungshindernis zu beseitigen, das sich daraus ergibt, dass der Aussagegehalt des Zeichens unmittelbar als lobend oder beschreibend verstanden wird. Insbesondere wenn die abweichende Schreibweise eines Wortzeichens phonetisch nicht wahrnehmbar ist, hat sie keinen Einfluss auf den möglichen Begriffsinhalt, den die maßgeblichen Verkehrskreise mit diesem Zeichen verbinden werden.

10. Verwechslungsgefahr zwischen „TrinkFix“ und „Drinkfit“ für Milchprodukte im weiten Sinne

[EuG, Urt. v. 12.12.2014, T-105/13 – TrinkFix/Drinkfit](#)



ältere Gemeinschaftswortmarke

TrinkFix

angemeldete Gemeinschaftswortmarke

Leitsätze (red.)

1. Rechnungen und Kataloge können Beweisstücke sein, auf die ein Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke gestützt werden kann.
2. Weder die Verfahrensbeteiligten noch das Gericht selbst sind daran gehindert, in ihre Auslegung des Unionsrechts Elemente einzubeziehen, die sich aus der Rechtsprechung der Union, der nationalen oder der internationalen Rechtsprechung und aus dem Schrifttum ergeben.
3. Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der betreffenden Waren oder Dienstleistungen sind alle erheblichen Faktoren zu berücksichtigen, die das Verhältnis kennzeichnen, in dem diese Waren oder Dienstleistungen zueinander stehen, insbesondere ihre Art, ihr Verwendungszweck und ihre Nutzung sowie ihr Charakter als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Waren oder Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie die Vertriebs-

wege der betreffenden Waren können berücksichtigt werden. Waren oder Dienstleistungen ergänzen einander, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang in dem Sinn besteht, dass die eine Ware oder Dienstleistung für die Verwendung der anderen unentbehrlich oder wichtig ist, so dass die Verbraucher denken könnten, die Verantwortung für die Herstellung dieser Waren oder die Erbringung dieser Dienstleistungen liege bei demselben Unternehmen. Waren oder Dienstleistungen, die sich an unterschiedliche Verkehrskreise richten, können definitionsgemäß nicht in einem Ergänzungsverhältnis zueinander stehen.

11. Verwechslungsgefahr zwischen „SELOGYN“ und „SELESYN“ für pharmazeutische und medizinische Erzeugnisse

[EuG, Urt. v. 12.12.2014, T-173/13 – SELOGYN/SELESYN](#)

Leitsätze (red.)

1. Beim gem. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMVO vorgeschriebenen Warenvergleich ist auf die Bezeichnung der Waren abzustellen, die von der älteren Marke erfasst werden, und nicht auf die Waren, für die die Marke tatsächlich benutzt wird, es sei denn, die betreffende Marke unterliegt bereits dem Benutzungszwang nach Art. 42 Abs. 2 und 3 GMVO und im Rahmen eines Antrags auf Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke wird dieser Nachweis nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen erbracht, für die die ältere Marke eingetragen ist.
2. Die pharmazeutischen Erzeugnisse schließen in diesem Fall ausschließlich die pharmazeutischen Erzeugnisse für gynäkologische Anwendung ein; da der Begriff des Erzeugnisses weiter ist als der des Lebensmittels, schließen die diätetischen Erzeugnisse für medizinische Zwecke die diätetischen Lebensmittel für medizinische Zwecke ein.

12. Fehlende Unterscheidungskraft der Marke „Deluxe“ für Nahrungsmittel im weiten Sinne

[EuG, Urt. v. 17.12.2014, T-344/14 – Deluxe](#)



Leitsatz (nichtamtlich)

Der anpreisende Sinn einer Wortmarke schließt [...] nicht aus, dass sie geeignet ist, gegenüber den Verbrauchern die Herkunft der bezeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten.

13. Beschreibender Charakter der Marke „Monaco“ für das Fürstentum Monaco

[EuG, Urt. v. 15.01.2014, T-197/13 – MONACO](#)

Leitsätze (red.)

1. Alle juristischen Personen einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts können beantragen, Gemeinschaftsmarkenschutz zu erhalten. Dies gilt für eine im Gebiet eines Drittstaats ansässige Gesellschaft, aber auch für diesen Staat selbst, der, auch wenn es sich bei ihm um ein Völkerrechtssubjekt handelt, dennoch gemäß dem Recht der Union eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
2. Hieraus ergibt sich, dass der monegasische Staat, als er durch seine Regierung einen Antrag formuliert hat, der auf die Benennung der Union für die internationale Registrierung der fraglichen Marke abzielt, sich selbst in den Anwendungsbereich des Unionsrechts (GMVO) begeben hat und dass ihm folglich jedes der in der Verordnung vorgesehenen absoluten Eintragungshindernisse entgegengehalten werden konnte. Mit anderen Worten hat sich das Fürstentum Monaco freiwillig dazu entschieden, sich diesem Recht zu unterstellen.

14. Verwechslungsgefahr der Marken „cat & clean“ und „CLEAN CAT“ für Katzenstreu

[EuG, Urt. v. 21.01.2015, T-587/13 – cat & clean/CLEAN CAT](#)

CLEAN CAT



ältere Wortmarke

angemeldete Gemeinschaftsbildmarke

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Die Darstellung einer Katze ist im Hinblick auf die Ware Katzenstreu ein sehr schwaches Unterscheidungsmerkmal. (red.)
2. [Der] Grundsatz des freien Warenverkehrs [verbietet] es einem Mitgliedstaat keineswegs, ein Zeichen als nationale Marke einzutragen, das in der Sprache eines anderen Mitgliedstaats für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen beschreibend und deshalb nicht als Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig ist. Eine derartige nationale Eintragung stellt nämlich als solche keine Behinderung des freien Warenverkehrs dar. Außerdem berührt der Vertrag nach ständiger Rechtsprechung nicht den Bestand der durch die nationale Gesetzgebung eines Mitgliedstaats eingeräumten gewerblichen Schutzrechte, sondern beschränkt je nach den Umständen nur die Ausübung dieser Rechte.
3. Es liegt [...] in der Natur des Markenrechts, ein Monopol an einer Marke einzuräumen, das so lange fortbesteht, wie keine Entscheidung ergeht, mit der die Ungültigkeit dieser Marke festgestellt wird.

15. Verwechslungsgefahr der Marken „BLUECO“ und „BLUE COAT“ für Computerhard-, und -software

[EuG, Urt. v. 21.01.2015, T-685/13 – BLUECO/BLUE COAT](#)

Leitsätze (red.)

1. Bei der Beurteilung der bildlichen Ähnlichkeit zweier Wortmarken kommt es besonders auf das Vorhandensein mehrerer Buchstaben in derselben Reihenfolge in beiden Marken an. Der Umstand, dass die angemeldete Marke vollständig in der älteren Marke enthalten ist, ist ein bedeutender Hinweis auf die Ähnlichkeit zwischen den beiden Zeichen.
2. Die begrifflichen Unterschiede zwischen zwei Zeichen können unter bestimmten Umständen die zwischen ihnen bestehenden klanglichen und visuellen Ähnlichkeiten neutralisieren, wenn zumindest eines der Zeichen aus der Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise eine eindeutige und bestimmte Bedeutung hat, so dass diese Verkehrskreise sie ohne Weiteres erfassen können.

16. Verwechslungsgefahr zweier Bildmarken mit heraldischem Bezug und dem Buchstaben „H“ für Biere

[EuG, Urt. v. 22.01.2015, T-193/12 – H/H](#)



angemeldete Gemeinschaftsmarke



ältere Marke

Leitsätze (nichtamtlich)

1. [Der] durch einen Schild geschützte Ritter in Rüstung auf einem Pferd [verweist] genau wie die Krone auf einem Schild aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise, d. h. des deutschen Durchschnittsverbrauchers, unbestreitbar auf dieselbe Vorstellung von einer „Ritterzeit“.
2. [Das] Vorhandensein von Schilden in den beiden Zeichen [stellt] offenkundig einen [heraldischen] Bezug [dar]. Es ist nämlich beim angesprochenen Publikum allgemein bekannt, dass die Schilde der Ritter deren Wappen trugen, die nicht nur als Dekoration dienten, sondern auch zur Identifizierung, weshalb Wappen im Allgemeinen auf einem schildförmigen Hintergrund dargestellt werden, der weitere Merkmale umfassen kann, beispielsweise Kronen.

17. Unbeachtlichkeit eines formalen Fehlers

[EuG, Urt. v. 22.01.2015, T-172/13 – AFRICAN SIMBA/Simba](#)

1 084 594
S 37557/28 Wz



ältere Bildmarke

AFRICAN SIMBA

angemeldete Gemeinschaftswortmarke

Leitsätze (red.)

1. Die Bestimmungen zur ernsthaften Benutzung einer Marke zielen weder auf eine Bewertung des kommerziellen Erfolgs noch auf eine Überprüfung der Geschäftsstrategie eines Unternehmens oder darauf ab, den Markenschutz nur umfangreichen geschäftlichen Verwertungen von Marken vorzubehalten.
2. Selbst eine geringfügige Benutzung kann als ernsthaft eingestuft werden, wenn sie in dem betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen zu behalten oder zu gewinnen.
3. Dass der Beschwerdekammer bei der Beurteilung der älteren Marke ein Fehler unterlaufen ist und sie anstatt der Bildelemente der älteren Marke, nämlich einer leicht stilisierten Schrift und der Abbildung eines Zirkuselefanten, andere Bildelemente berücksichtigt hat, nämlich eine stilisierte Schrift, einen Löwenkopf und eine Hintergrundgestaltung, die Bestandteil der angemeldeten Marke sein sollen, in Wirklichkeit aber in keiner der einander gegenüberstehenden Marken enthalten sind, stellt zwar einen formalen Fehler dar; in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falles steht dieser Fehler dem Verständnis der angefochtenen Entscheidung aber nicht entgegen, da sich die Erwägungen der Beschwerdekammer zu den Bildelementen, die Bestandteil der angemeldeten Marke sein sollen, grundsätzlich auf die Bildelemente der älteren Marke übertragen lassen.
4. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das Bildelement, da es keinen Bezug zu den fraglichen Waren aufweist und der Elefant recht originell dargestellt wird, nicht weniger kennzeichnungskräftig ist als das Wortelement der älteren Marke.

18. Änderung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung von einer Farb- zu einer Bildmarke ändert den wesentlichen Inhalt der Marke

[EuG, Urt. v. 28.01.2015, T-655/13 – Abstufung der Farbe Grün in fünf Töne](#)

**Leitsätze (red.)**

1. Die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke kann auf Antrag des Anmelders geändert werden, wenn dies nicht den wesentlichen Inhalt der Marke berührt. Die Änderung der Anmeldung von einer Farbmarke auf eine Bildmarke stellt jedoch eine wesentliche Änderung des Inhaltes dar, da Farbmarken konturlos sind, während Bildmarken eine deutlich abgegrenzte Kontur aufweisen, was die Wahrnehmung der Verbraucher beeinflusst und sich auf die Unterscheidungskraft der fraglichen Marke auswirkt.
2. Farben oder Farbzusammenstellungen können nur dann eine Marke sein, wenn sie drei Voraussetzungen erfüllen: sie müssen ein Zeichen sein, dieses Zeichen muss sich grafisch darstellen lassen und es muss geeignet sein, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

19. Anforderungen an die Begründung eines absoluten Eintragungshindernisses

[EuG, Urt. v. 30.01.2015, T-593/13 – Winder Controls](#)

Leitsatz (red.)

Die Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse muss sich auf alle Waren oder Dienstleistungen erstrecken, für die die Eintragung der Marke beantragt wird, und die Entscheidung, mit der die zuständige Behörde die Eintragung einer Marke ablehnt, ist grundsätzlich in Bezug auf jede dieser Waren oder Dienstleistungen zu begründen. Bei dieser Begründung kann sich die zuständige Behörde jedoch auf eine pauschale Begründung für alle betroffenen Waren oder Dienstleistungen beschränken, wenn dasselbe Eintragungshindernis einer Kategorie oder einer Gruppe von Waren oder Dienstleistungen entgegengehalten wird. Bei verschiedenen Waren und Dienstleistungen ist eine globale Begründung der Beschwerdekammer nur für Waren und Dienstleistungen möglich, zwischen denen ein so hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang besteht, dass sie eine Kategorie bilden, die so homogen ist, dass der gesamte Komplex der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, die die Begründung der in Rede stehenden Entscheidung darstellen, zum einen die Erwägungen der Beschwerdekammer für jede Ware oder Dienstleistung dieser Kategorie hinreichend deutlich macht und zum anderen ohne Unterschied auf jede der betreffenden Waren oder Dienstleistungen angewandt werden kann.

20. Heilung der fehlenden Prozessbevollmächtigung[EuG, Urt. v. 04.02.2015, T-374/13 – Moon](#)**Leitsätze (red.)**

Art. 44 § 6 der Verfahrensordnung ist dahin auszulegen, dass eine fehlende Prozessbevollmächtigung zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage durch die nachträgliche Vorlage eines das Bestehen dieser Bevollmächtigung bestätigenden Dokuments geheilt werden kann.

21. Verwechslungsgefahr zwischen der Bildmarke „Klaes“ und der Wortmarke „Klaes“[EuG, Urt. v. 12.02.2015, T-453/13 – Klaes/Klaes](#)**Klaes**ältere Gemeinschafts-
bildmarke**Klaes**angemeldete Wort-
marke**Leitsatz (nichtamtlich)**

[Die] Waren oder Dienstleistungen, für die Schutz durch die Gemeinschaftsmarke beantragt wird, müssen vom Anmelder hinreichend klar und eindeutig angegeben werden, damit das HABM und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den beantragten Schutzzumfang bestimmen können. Gerade die Einhaltung dieses Erfordernisses versetzt im Fall eines Widerspruchs die Widerspruchsabteilung und gegebenenfalls die Beschwerdekammer in die Lage, den Grad der Ähnlichkeit der in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen selbst zu beurteilen, insbesondere wenn es sich um Begriffe handelt, deren Inhalt weitgehend vom Kontext und von den Merkmalen sowohl der Anmeldemarke als auch der älteren Marke abhängt.

22. Fehlende Unterscheidungskraft der Marke „LIFE-DATA“ für Datenverarbeitung im medizinischen Bereich[EuG, Urt. v. 12.02.2015, T-318/13 – LIFEDATA](#)**Leitsätze (red.)**

1. Allein der Umstand einer Wortneuschöpfung reicht zur Belegung einer Unterscheidungskraft nicht aus. Dazu muss die Bedeutung des Zeichens insgesamt über die Bedeutung der einzelnen Bestandteile, aus denen es sich zusammensetzt, hinausgehen.
2. Die Eintragungs- und Entscheidungspraxis des Patent- und Markenamts der Vereinigten Staaten von Amerika ist unerheblich für die Praxis der Gemeinschaftsregelung für Marken.

23. Sonnenbrillen, Kleidung und Schuhe sind zu Uhren unterschiedliche Waren[EuG, Urt. v. 12.02.2015, T-505/12 – B/Bildmarke, die zwei ausgebreitete Flügel darstellt](#)ältere internationale
Bildmarkeangemeldete Gemeinschafts-
bildmarke**Leitsatz (red.)**

Die fraglichen Waren (Sonnenbrillen, Kleidung, Schuhe im Gegensatz zu Uhren) stehen, da sie sich hinsichtlich ihrer Art, ihres Verwendungszwecks und ihrer Nutzung unterscheiden, weder in gegenseitigem Wettbewerb noch sind sie austauschbar. Eine solche Begründung liefe im Wesentlichen darauf hinaus, jede Differenzierung zwischen Waren des Luxussektors auszuschließen, die von den entsprechenden Marken geschützt sind, da die Theorie vom Impulskauf, der die unmittelbare Lust des Verbrauchers befriedigen sollte, zu dem Ergebnis führt, dass eine Verwechslungsgefahr unabhängig von den verglichenen Waren tatsächlich unter der alleinigen Voraussetzung bestehen könnte, dass sie alle diesem Sektor angehören. Ein solcher Ansatz widerspricht offensichtlich dem Grundsatz der Spezialität der Marken, den das Gericht bei seiner Prüfung nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMVO beachten muss, und würde den Schutzzumfang der Marken zu Unrecht erweitern.

24. Auslegung der Regel 71 der Durchführungsverordnung[EuG, Urt. v. 13.02.2015, T-287/13 – HUSKY](#)**Leitsätze (red.)**

1. Nach ständiger Rechtsprechung schließt die Notwendigkeit einheitlicher Anwendung und damit Auslegung einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union aus, sie in einer ihrer Fassungen isoliert zu betrachten, vielmehr gebietet sie im Gegenteil, sie nach dem wirklichen Willen ihres Urhebers und dem von diesem verfolgten Zweck im Licht ihrer Fassung in allen anderen Amtssprachen auszulegen. Für die Zwecke ihrer Anwendung und Auslegung darf Regel 71 Abs. 2 der Durchführungsverordnung daher nicht in einer einzigen Sprachfassung betrachtet werden.
2. Regel 71 Abs. 2 der Durchführungsverordnung ist in Verbindung mit Regel 71 Abs. 1 zu lesen und dahin auszulegen, dass, wenn ein Beteiligter in einem *Inter-partes*-Verfahren eine Fristverlängerung beantragt, das HABM die Zustimmung des anderen Beteiligten einholen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.

BGH**25. Keine Warenähnlichkeit zwischen Kopierpapier und Printmedien**

[BGH, Beschl. v. 03.07.2014, I ZB 77/13 – ZOOM/ZOOM](#)

[BPatG, Beschl. v. 16.09.2013 – 27 W \(pat\) 76/12](#)

Leitsatz

Die Ware „Papier für Kopierzwecke“ und die Waren „Printmedien, nämlich Druckschriften, Druckerzeugnisse, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, Fotografien“ sind einander nicht ähnlich im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG.

26. Keine produktbeschreibende Sachaussage des Slogans „for you“

[BGH, Beschl. v. 10.07.2014, I ZB 81/13 – for you](#)

[BPatG, Beschl. v. 13.06.2013 – 30 W \(pat\) 83/11 \(Leitsatz\)](#)

Leitsatz

Die Wortfolge „for you“ enthält für Waren aus dem Gesundheits- und Ernährungsbereich keine produktbeschreibende Sachaussage.

27. Bei schwebend unwirksamer Unterlassungsvereinbarung bei Zuwiderhandlung keine Vertragsstrafe

[BGH, Ur. v. 17.11.2014, I ZR 97/13 – Zuwiderhandlung während Schwebezeit](#)

OLG Stuttgart, Entsch. v. 18.04.201, 2 U 156/12

LG Stuttgart, Entsch. v. 02.08.2012, 17 O 749/10

Leitsatz

Wird eine zunächst durch einen vollmachtlos handelnden Stellvertreter des Gläubigers angenommene vertragsstrafebewehrte Unterlassungserklärung später durch den Gläubiger genehmigt, führt die gemäß § 184 Abs. 1 BGB anzunehmende Rückwirkung der Genehmigung nicht dazu, dass eine Vertragsstrafe für solche Verstöße gegen den Unterlassungsvertrag verwirkt ist, die während der Zeit der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages stattgefunden haben.

BPatG**28. Zur Festsetzung des Gegenstandswerts im Widerspruchs(beschwerde)verfahren**

[BPatG, Beschl. v. 13.11.2014, 25 W \(pat\) 79/12 – Gegenstandswert im Widerspruchs\(beschwerde\)verfahren](#)

Leitsatz

Bei der Festsetzung des Gegenstandswerts im Widerspruchs(beschwerde)verfahren ist das wirtschaftliche Interesse des Inhabers der mit dem Widerspruch angegriffenen Marke am Erhalt seiner Marke maßgeblich (st.Rspr.).

Mangels ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine betragsmäßige Schätzung dieses wirtschaftlichen Interesses ist bei der Festsetzung des Gegenstandswerts von dem in § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG normierten Regelwert auszugehen (abw. BPatG Beschluss vom 8. August 2013 - 30 W (pat) 57/11).

Der erkennende Senat hält entgegen der Mehrheit der Marken-Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts, die einer BGH-Praxis folgend den Gegenstandswert regelmäßig mit 50.000,-- Euro festsetzen, an seiner Rechtsprechung fest, dieses wirtschaftliche Interesse bei unbenutzten angegriffenen Marken ohne werterhöhende Faktoren in der Form zu bemessen, dass der Ausgangsregelwert nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG verfünffacht wird (vgl. Senatsbeschluss vom 9. August 2012 - 25 W (pat) 510/11, BIPMZ 2012, 421 – Gegenstandswert im Widerspruchs- bzw. Widerspruchsbeschwerdeverfahren). Daraus ergibt sich im vorliegenden Verfahren ein Gegenstandswert in Höhe von 20.000,-- Euro.

Bei der Bemessung des Gegenstandswerts für das Beschwerdeverfahren ist auf die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Beschwerdeverfahrens abzustellen (Rechtsgedanke des § 40 GKG), und der zu diesem Zeitpunkt gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG normierte Regelwert zu Grunde zu legen.

29. Zur Unterscheidungskraft von Kennfadenmarken

[BPatG, Beschl. v. 16.12.2014, 24 W \(pat\) 34/11 – Kennfäden in Glasfasergeweben](#)

Leitsätze

1. Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft von als Kennfadenmarken angemeldeten Zeichen ist maßgeblich, ob das jeweilige Zeichen nach branchenspezifischen Kennzeichnungsgewohnheiten und einer darauf beruhenden Verkehrsauffassung nicht lediglich als Verzierung, sondern als betrieblicher Herkunftshinweis erkannt wird.
2. Anknüpfungstatsachen, auch solche mit Auslandsbezug, die für sich betrachtet noch keinen Schluss auf solche Kennzeichnungsgewohnheiten zulassen, können Anlass geben, von Amts wegen weitere Ermittlungen im einschlägigen Warenbereich durchzuführen.
3. Bei solchen von Amts wegen gebotenen Ermittlungen

gen und bei der Beurteilung der Ermittlungsergebnisse sind Erfahrungssätze aus übergeordneten Warenbereichen nicht verallgemeinernd zu Grunde zu legen, sondern es ist eine abhängig von Art, Beschaffenheit und Verwendung der einzelnen Waren differenzierte Betrachtung erforderlich.

30. Dienstleistungen eines Klosters

[BPatG, Beschl. v. 13.01.2015, 27 W \(pat\) 548/14 – Kloster Wettenhausen](#)

Leitsatz

Klöster sind für unternehmerische Tätigkeiten bekannt. Die grundsätzlich schutzfähigen Namen eines Klosters, das keine mit Schloss Neuschwanstein vergleichbare touristische Attraktion ist, weist daher im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen auf ein bestimmtes Unternehmen hin. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die in der Klosteranlage veranstaltet werden, wenn das Areal dafür nicht allgemein zugänglich ist.

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

31. Ergänzendes Schutzzertifikat für kovalent verbundene Wirkstoffe

[EuGH, Ur. v. 15.01.2015, C-631/13 – Arne Forsgren/Österreichisches Patentamt](#)

Leitsätze

1. Art. 1 Buchst. b und Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel sind dahin auszulegen, dass sie die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für einen Wirkstoff nicht grundsätzlich ausschließen, wenn dieser Wirkstoff mit anderen zur Zusammensetzung eines Arzneimittels gehörenden Wirkstoffen kovalent verbunden ist.
2. Art. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass er der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für einen Wirkstoff entgegensteht, dessen therapeutische Wirkung nicht zu den von der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfassten Anwendungsgebieten gehört.
3. Art. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass ein mittels einer kovalenten Bindung an einen Polysaccharid-Antikörper konjugiertes Trägerprotein nur dann als „Wirkstoff“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn nachgewiesen ist, dass es eine eigene pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung ausübt, die von den Anwendungsgebieten der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst wird; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies anhand aller den Ausgangsrechtsstreit kennzeichnenden tatsächlichen Umstände zu prüfen.

BGH

32. Auslegung des Patentanspruchs: Einbeziehung der Ausführungsbeispiele

[BGH, Ur. v. 14.10.2014, XR 35/11 – Zugriffsrechte](#)

[BPatG, Ur. v. 01.12.2010, 5 Ni 67/09 \(EU\) und 5 Ni 77/09 \(EU\)](#)

Leitsätze

1. Eine Auslegung des Patentanspruchs, die zur Folge hätte, dass keines der in der Patentschrift geschilderten Ausführungsbeispiele vom Gegenstand des Patents erfasst würde, kommt nur dann in Betracht, wenn andere Auslegungsmöglichkeiten, die zumindest zur Einbeziehung eines Teils der Ausführungsbeispiele führen, zwingend ausscheiden oder wenn sich aus dem Patentanspruch hinrei-

chend deutliche Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass tatsächlich etwas beansprucht wird, das so weitgehend von der Beschreibung abweicht.

2. Der Umstand, dass ein Lösungsweg nur in einer früheren Version eines technischen Standards aufgezeigt, in einer späteren Version aber nicht weiterverfolgt wurde, führt nicht ohne weiteres dazu, dass dieser Weg als nicht naheliegend anzusehen ist.
3. Im Falle eines Klägerwechsels hat der ausscheidende Kläger entsprechend § 269 Abs. 3 ZPO die Mehrkosten zu tragen, die durch den Parteiwechsel entstanden sind, nicht aber – darüber hinausgehend – denjenigen Anteil der Kosten, der ihm im Falle einer Klagerücknahme aufzuerlegen wäre.

33. Auseinandersetzung mit einer abweichenden Entscheidung des EPA oder eines Gerichts eines anderen EU-Mitgliedstaates

[BGH, Beschl. v. 02.11.2014, X ZB 1/13 – Sitzplatznummerierungseinrichtung](#)

[BPatG, Beschl. v. 07.08.2012, 35 W \(pat\) 410/10](#)

Leitsatz

Ein Gericht kann dem Erfordernis, sich mit einer von seiner Auffassung abweichenden Entscheidung des Europäischen Patentamts oder eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Patentübereinkommens auseinanderzusetzen (BGH, Beschl. v. 15. April 2010 – Xa ZB 10/09, GRUR 2010, 950 – Walzenformgebungsmaschine), im Einzelfall auch dadurch genügen, dass es bei der Begründung seiner eigenen Entscheidung auf die Erwägungen eingeht, auf denen die abweichende Beurteilung beruht.

34. Bisher unerreichbare Vorteile der Erfindung bestimmen das technische Problem nicht

[BGH, Ur. v. 11.11.2014, X ZR 128/09 – Repaglinid](#)

[BPatG, Ur. v. 30.06.2009, 3 Ni 28/07 \(EU\)](#)

Leitsätze

1. Vorteile der Erfindung, an denen der Fachmann seine Bemühungen um eine Weiterentwicklung des Standes der Technik nicht ausgerichtet hätte, weil sie sich erst durch die Erfindung als erreichbar gezeigt haben, können das der Erfindung zugrunde liegende technische Problem (die Aufgabe der Erfindung) nicht bestimmen.
2. Je nach den Gegebenheiten des technischen Gebiets und den Umständen des Einzelfalles kann das Beschreiten eines jeden von mehreren unterschiedlichen Wegen zur Lösung des Problems naheliegen.

35. Ruhen des Patentnichtigkeitsberufungsverfahrens

[BGH, Beschl. v. 25.11.2014, X ZR 29/14 – Ruhen des Verfahrens](#)

[BPatG, Urt. v. 19.11.2013, 5 Ni 5/12 \(EP\)](#)

Leitsatz

Im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren ist das Ruhen des Verfahrens in aller Regel nicht anzuordnen, wenn nur der Beklagte und einer von mehreren Klägern dies beantragen.

36. Offenbarungsgehalt bei Verbindung zweier technischer Maßnahmen

[BGH, Urt. v. 25.11.2014, X ZR 119/09 – Schleifprodukt](#)

[BPatG, Urt. v. 14.05.2009, 2 Ni 21/07 \(EU\)](#)

Leitsätze

1. Dienen Merkmale eines Ausführungsbeispiels, die zusammen, aber auch je für sich den durch die Erfindung erreichten Erfolg fördern, der näheren Ausgestaltung der unter Schutz gestellten Erfindung, so ist es grundsätzlich zulässig, das Patent durch die Aufnahme einzelner oder sämtlicher dieser Merkmale in den Patentanspruch zu beschränken. Die beanspruchte Kombination muss jedoch in ihrer Gesamtheit eine technische Lehre darstellen, die der Fachmann den ursprünglichen Unterlagen als mögliche Ausgestaltung der Erfindung entnehmen kann.
2. Kann der Fachmann der Darstellung eines insoweit nicht näher erläuterten Ausführungsbeispiels entnehmen, dass eine von der Erfindung angestrebte Wirkung (hier: eine offene und flexible Struktur eines gewirkten Tuchs) durch eine bestimmte Verbindung zweier technischer Maßnahmen (hier: die Kombination von Trikot- und Satinmaschen in bestimmter Anordnung) erreicht wird, ist damit nicht notwendigerweise offenbart, dass dasselbe auch für jede andere Kombination dieser beiden Maßnahmen gilt.

37. Anforderungen an die Darlegung des Naheliegens im Patentnichtigkeitsverfahren

[BGH, Urt. v. 02.12.2014, X ZR 151/12 – Zwangsmischer](#)

[BPatG, Urt. v. 10.07.2012, 1 Ni 6/11 \(EP\)](#)

Leitsätze

1. Der Kläger, der im Patentnichtigkeitsverfahren geltend macht, dass der Gegenstand des Streitpatents dem Fachmann nahegelegt gewesen sei, muss dartun, dass im Stand der Technik technische Lehren bekannt waren, aus denen der Fachmann mit Hilfe seines Fachwissens den Gegenstand der Erfindung entwickeln konnte. Er muss ferner diejenigen technischen und sonstigen tatsächlichen Gesichtspunkte darlegen, aus denen das Patentgericht die rechtliche Schlussfolgerung ziehen soll,

dass der Fachmann Anlass hatte, den ihm nach seinem Fachwissen und -können objektiv möglichen Weg auch zu gehen.

2. Erachtet das Patentgericht das Streitpatent in der Fassung eines Hilfsantrags, den der Beklagte erst in der mündlichen Verhandlung nach einem Hinweis des Gerichts gestellt hat, für rechtsbeständig, ist ein neues Angriffsmittel, das aus erstmals im zweiten Rechtszug eingeführten technischen Informationen einer Entgegenhaltung hergeleitet werden soll, zuzulassen, wenn für den Kläger aus dem Hinweis nicht erkennbar war, dass das Patentgericht den Gegenstand des Hilfsantrags als (möglicherweise) patentfähig ansah.

38. Hilfsweise Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde

[BGH, Urt. v. 09.12.2014, X ZR 94/13 – Streitwert der Nichtzulassungsbeschwerde](#)

[OLG München, Urt. v. 25.07.2013, 6 U 541/12](#)

[LG München I, Urt. v. 09.02.2012, 7 O 1906/11](#)

Leitsätze

1. Wenn ein Berufungsurteil mit der Revision und hilfsweise wegen desselben Streitgegenstands mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen wird, entstehen neben den Gebühren für das Revisionsverfahren keine weiteren Gerichts- oder Anwaltsgebühren.
2. Für die Frage, in welchem Umfang ein Berufungsurteil primär mit der Revision und nur hilfsweise mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen wird, ist nicht erheblich, ob und in welchem Umfang das Berufungsgericht die Revision tatsächlich zugelassen hat. Maßgeblich ist allein, welches Begehren der Revisionskläger mit seinem Rechtsmittel geltend gemacht hat.

39. Akteneinsicht für Dritte im Nichtigkeitsberufungsverfahren

[BGH, Beschl. v. 18.12.2014, X ZR 38/14](#)

[BPatG, Urt. v. 12.11.2013, 3 Ni 10/12 \(EP\)](#)

Leitsatz (nichtamtl.)

Nach § 99 Abs. 3 PatG gilt für die Akteneinsicht durch andere als die Parteien des Nichtigkeitsverfahrens die Regelung des § 31 PatG entsprechend, der das Recht auf Einsicht in die Akten des Patentamts betrifft [...]. Diese Regelungen sind im Nichtigkeitsberufungsverfahren entsprechend anzuwenden.

OLG

40. Umfang des Offenbarungsgehalts eines Gebrauchsmusters oder Patents

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.10.2014, 2 U 80/13](#)

[LG Düsseldorf, Urt v. 01.10.2013, Az. 4b O 91/12](#)

Leitsatz (nichtamtl.)

Auch wenn durch die Klageschutzrechte ein Erzeugnis geschützt wird und insofern nach ständiger Rechtsprechung ein absoluter Sachschutz besteht, wobei der Sachschutz alle Funktionen, Wirkungen, Zwecke, Brauchbarkeiten und Vorteile einer Vorrichtung ohne Rücksicht auf den jeweiligen Verwendungszweck umfasst [...], kann der Inhalt einer Gebrauchsmuster- oder Patentschrift den Offenbarungsgehalt eines Gebrauchsmusters oder Patents gleichwohl begrenzen, wenn der Fachmann der Gesamtheit der Schrift eine engere Lehre entnimmt als diejenige, die der Wortlaut eines Merkmals zu vermitteln scheint [...].

41. Vorrang des Patentanspruchs vor der Beschreibung

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.08.2014, 15 U 26/14](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 13.08.2013, 4a O 264/09](#)

Leitsatz (nichtamtl.)

Die Anwendung dieser Regel, nach der der Patentanspruch gegenüber der Beschreibung Vorrang hat, kommt jedoch erst dann zum Tragen, wenn eine Gesamtbetrachtung der Ansprüche und des sie erläuternden Beschreibungstextes und der Zeichnungen ergibt, dass ein solcher Widerspruch zwischen Patentanspruch und Beschreibung tatsächlich besteht. Eine solche Gesamtbetrachtung ist im ersten Schritt erforderlich, denn die Ansprüche und der Beschreibungstext bilden eine zusammengehörige Einheit, die der Durchschnittsfachmann als sinnvolles Ganzes betrachtet und die er demgemäß auch so zu interpretieren sucht, dass sich Widersprüche nicht ergeben [...]. Da der Beschreibungstext dazu bestimmt ist, dem Fachmann die technische Lehre des Patentanspruchs anhand konkreter Beispiele näher zu bringen, wird der Durchschnittsfachmann bei mehreren gleichermaßen in Betracht kommenden Auslegungsansätzen denjenigen wählen, nach dem die Ausführungsbeispiele vom Patentanspruch erfasst sind [...].

LG

42. Zweckangaben im Patentanspruch

[LG Düsseldorf, Urt. v. 02.10.2014, 4b O 47/13](#)

Leitsatz (red.)

Eine Wirkungsangabe in einem Sachanspruch beschränkt als solche regelmäßig nicht dessen Gegenstand. Sie ist jedoch auch nicht bedeutungslos, sondern hat in der Regel die Aufgabe, den durch das Patent geschützten Gegenstand dahin zu definieren, dass er nicht nur die räumlich-körperlichen Merkmale erfüllen,

sondern auch so ausgebildet sein muss, dass er für den im Patentanspruch angegebenen Zweck verwendbar ist [...].

43. Anforderungen an die Vorbenutzung

[LG Düsseldorf, Urt. v. 16.10.2014, 4b O 97/13](#)

Leitsatz (nichtamtl.)

Eine Vorbenutzung umfasst jede Handlung, die ihrer Art nach geeignet ist, das Wesen der Erfindung, den Erfindungsgedanken, einem unbegrenzten Personenkreis kundbar zu machen.

44. Prozessführungsbefugnis des einfachen Lizenznehmers

[LG Düsseldorf, Urt. v. 30.10.2014, 4a O 92/13](#)

Leitsatz (red.)

1. Bei einem einfachen Lizenznehmer ergibt sich das eigene Interesse an der Prozessführung aus dessen Berechtigung zur Benutzung der patentgeschützten Erfindung. Auch wenn der einfache Lizenznehmer derzeit kein patentgemäßes Produkt herstellt oder vertreibt, kann ein berechtigtes Interesse an der Durchsetzung des patentrechtlichen Unterlassungsanspruchs bestehen. Dieses Interesse kann sich aus der vertraglich eingeräumten Befugnis, Unterlizenzen zu vergeben und hierdurch die patentgeschützte Lehre wirtschaftlich auszuwerten, ergeben. Dies würde erschwert, wenn es der Klägerin nicht möglich wäre, gegen unrechtmäßige, nicht lizenzierte Nutzungen des Erfindungsgegenstandes vorzugehen.
2. Wenn eine Ausführungsform von den Merkmalen eines Patentanspruchs in deren räumlich-körperlicher Ausgestaltung identisch Gebrauch macht, erübrigt es sich grundsätzlich, Erwägungen darüber anzustellen, ob die identisch vorhandenen Merkmale demselben Zweck dienen und dieselbe Wirkung und Funktion haben wie diejenigen des Klagepatents.

45. Derivativer Erzeugnisschutz unkörperlicher Gegenstände

[LG München I, Urt. v. 20.11.2014, 7 O 13161/14](#)

Leitsätze

1. Auch unkörperliche Gegenstände können derivativen Erzeugnisschutz im Sinne des § 9 Satz 2 Nr. 3 PatG beanspruchen. Voraussetzungen hierfür sind, dass der unkörperliche Gegenstand in gleichem Maße wie ein körperlicher Gegenstand handelbar sowie mit Hilfe von Speicher- und ggf. auch Wiedergabemedien immer wieder benutzbar ist wie ein durch das geschützte Verfahren hervorgebrachter körperlicher Gegenstand; darüber hinaus muss er aufgrund seiner Handel- und Wiederbenutzbarkeit einen Marktwert besitzen, der sich nicht durch eine einmalige Informationsübermittlung erschöpft.

Ferner muss der unkörperliche Gegenstand noch eine Prägung durch die erfindungswesentlichen Merkmale des geschützten Verfahrens aufweisen (Fortführung von BGH GRUR 2012, 1230 - MPEG-2-Videosignalcodierung).

2. Der Anwendungsbereich des § 9 S. 2 Nr. 3 PatG erstreckt sich hingegen nicht auf durch ein Verfahren hervorgebrachte Informationen, die bereits durch das menschliche Gedächtnis unkompliziert speicherbar sind und verbal kommuniziert werden können und deren wirtschaftlicher Wert sich durch die einmalige Informationsübermittlung erschöpft (Bestätigung von OLG Düsseldorf InstGE 12, 258 ff. – Blut/Gehirnschranke).

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

46. Gerichtliche Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

[EuGH, Urt. v. 22.01.2015, C-441/13](#)

Leitsatz

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährleistet werden, dieses Gericht in Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs für eine Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung dieser Rechte durch die Veröffentlichung von geschützten Lichtbildern auf einer in seinem Bezirk zugänglichen Website zuständig ist. Dieses Gericht ist nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört.

47. Keine Erschöpfung bei Übertragung auf anderes Trägermedium

[EuGH, Urt. v. 22.01.2015, C-419/13](#)

Leitsatz

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass die Regel der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht anwendbar ist, wenn das Trägermedium einer in der Europäischen Union mit Zustimmung des Urheberrechtshabers in Verkehr gebrachten Reproduktion eines geschützten Werks, etwa durch Übertragung der Reproduktion von einem Papierposter auf eine Leinwand, ersetzt und sie in ihrer neuen Form erneut in Verkehr gebracht wurde.

48. Rechtlicher Schutz von Datenbanken

[EuGH, Urt. v. 15.01.2015, C-30/14](#)

Leitsatz

Die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass sie nicht auf eine Datenbank anwendbar ist, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht sui generis nach dieser Richtlinie geschützt wird, so dass Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 der Richtlinie es dem Hersteller einer solchen Datenbank unbeschadet des anwendbaren nationalen Rechts nicht verwehren, vertragliche Beschränkungen für ihre Benutzung durch Dritte festzulegen.

OLG

49. Geltung gemeinsamer Vergütungsregelungen i.S.d. § 36 UrhG

[OLG Brandenburg, Urt. v. 22.12.2014, 6 U 30/13](#)

[LG Potsdam, Urt. v. 13.02.2013, 2 O 181/12](#)

Leitsätze (red.)

1. Die Angemessenheit einer Vergütung wird nach § 36 Abs. 1 UrhG nur dann vermutet, wenn diese von einer Vereinigung aufgestellt worden ist, die repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt ist, § 36 Abs. 2 UrhG.
2. Das Merkmal der Repräsentativität i.S.d. § 36 Abs. 2 UrhG ist an den räumlichen Geltungsbereich der Regelung gekoppelt.
3. Vergütungsregeln, die durch Landesverbände aufgestellt werden, gelten daher nicht für unbeteiligte Landesverbände.

LG

50. Urheberrechtsverletzungen über familiären Internetanschluss

[LG Potsdam, Urt. v. 08.01.2015, 2 O 252/14](#)

Leitsätze (red.)

1. Die anfängliche Vermutung der Alleinnutzung eines Internetanschlusses wird bereits dadurch widerlegt, dass volljährige Familienmitglieder zusammen mit dem Anschlussinhaber in einer Wohnung leben und diese unbeaufsichtigt den Internetanschluss nutzen.
2. Im Rahmen der sekundären Beweislast bedarf es wegen der Alltäglichkeit der Computernutzung und der üblicherweise fehlenden Buchführung keiner Darlegungen darüber, welche Personen zu welchem Zeitpunkt den Computer genutzt haben.
3. Eine Störerhaftung des Anschlussinhabers ist dann ausgeschlossen, wenn dieser seinen Überwachungspflichten, insbesondere seinen zivilrechtlichen Aufsichtspflichten, nachgekommen ist.

51. Urheberrechtsschutz von Leistungsbeschreibungen

[LG Köln, Urt. v. 18.12.2014, 14 O 193/14](#)

Leitsätze (red.)

1. Gebrauchstexte, wie beispielsweise Leistungsbeschreibungen, sind nur dann als Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG anzusehen, wenn sie sich wegen ihres gedanklichen Konzepts von gebräuchlichen Standardformulierungen, die technische Produkte betreffen, abheben und damit die erfor-

- derliche Schöpfungshöhe erreichen. Sprachliche Besonderheiten scheiden regelmäßig aus.
2. Aus dem Wesen des Urheberrechts und der Abgrenzung zu den anderen Schutzrechten ergibt sich, dass lediglich die äußere Gestaltung für die Beurteilung der Schutzfähigkeit maßgeblich ist; allein der innovative Charakter des Inhaltes, also die zugrunde liegende Idee und die technische Lehre, führen nicht zu einem Urheberrechtsschutz.
 3. Teile eines Werkes können Urheberrechtsschutz genießen, soweit diese für sich genommen eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen; derjenige, der sich auf den Urheberrechtsschutz beruft muss die persönliche geistige Schöpfung konkret in seinen Gestaltungselementen darlegen.
 4. Eine Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art liegt nur dann vor, wenn sie der Vermittlung von belehrenden oder unterrichtenden Informationen über den dargestellten Gegenstand mit dem Ausdrucksmittel der graphischen oder plastischen Darstellung dient und sich nicht allein der Sprache als Ausdrucksmittel bedient.

AG

52. Betreiber von offenen WLAN-Netzen sind wie Access-Provider zu behandeln

[AG Charlottenburg, Beschl. v. 17.12.2014, 217 C 121/14](#)

Leitsätze (red.)

1. Wer ein öffentliches WLAN anbietet, ist grundsätzlich als Access-Provider einzustufen.
2. Dieser ist gemäß § 9 Abs. 1 TDG für fremde Informationen grundsätzlich nicht verantwortlich und deshalb auch nicht verpflichtet, Nutzer oder Kunden zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 TDG). Der lediglich den Zugang zu fremden Informationen eröffnende Provider haftet nicht, wenn er die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen weder ausgewählt noch verändert hat.
3. Diese Privilegierung erstreckt sich jedoch nicht auf Unterlassungsansprüche, d.h. auf die Haftung als Störer, wobei an die Zumutbarkeit von Maßnahmen und Pflichten ganz besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. Nicht abverlangt werden darf, was das Geschäftsmodell gefährdet.
4. Den Betreiber treffen weder Kontrollpflichten hinsichtlich der Nutzer des WLAN noch Belehrungsfristen und auch keine Sperrpflicht von Ports, die typischerweise für Tauschbörsen genutzt werden.

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

53. Keine Beweislastumkehr bei Spitzenstellungswerbung

[BGH, Urt. v. 03.07.2014, I ZR 84/13](#)

OLG Hamburg, Urt. v. 28.03.2013, 3 U 153/11

LG Hamburg, Urt. v. 09.09.2011, 416 HKO 70/11

Leitsatz

Auch bei einer Spitzenstellungswerbung besteht für eine Beweiserleichterung zugunsten des Klägers kein Anlass, wenn er die für die Beurteilung der Spitzenstellung maßgeblichen Tatsachen ohne erhebliche Schwierigkeiten darlegen und beweisen kann.

OLG

54. Anforderungen an die Überzeugungskraft von Verkehrsbefragungen

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.12.2014, I-15 U 92/14](#)

LG Düsseldorf, Urt. v. 20.02.2014, 14c O 83/13

Leitsätze

1. Den unter dem Gesichtspunkt des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gemäß § 4 Nr. 9 lit. a UWG in Anspruch genommenen Verfügungsbeklagten trifft die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für Tatsachen, die die Entstehung einer an sich gegebenen wettbewerbsrechtlichen Eigenart hindern oder deren Schwächung bzw. Wegfall begründen. Ein diesbezügliches non liquet geht daher zu seinen Lasten.
2. Auch im einstweiligen Verfügungsverfahren dürfen die Ergebnisse einer im Rahmen eines Privatgutachtens erstellten Verkehrsbefragung nicht „blind“ vom Gericht übernommen werden, sondern dieses muss insbesondere die richtige Auswahl und Anzahl der Befragten, die Fragestellung, die Vorgabe vollständiger Antwortalternativen bei geschlossener Fragestellung und die Ergebnisbewertung sorgfältig prüfen und eigenständig bewerten.
3. Wird in der Eingangsfrage einer Verkehrsbefragung der Gegenstand missverständlich bezeichnet (hier: Bezeichnung einer „Leder-Nylon-Tasche“ als „Stofftasche“) leidet darunter regelmäßig die Überzeugungskraft der gesamten Verkehrsbefragung, weil anerkanntermaßen selbst geringfügige Eingangsfehler gravierende Auswirkungen auf die Ergebnisse haben können. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Eingangsfrage keine der befragten Personen herausgefiltert wird, und im Rahmen der weiteren Fragen zwar Abbildungen des Gegenstandes gezeigt werden, jedoch in diesen Abbildungen nicht

alle typischen, den Verkehrskreisen begegnenden Erscheinungsbilder des Gegenstandes enthalten sind (hier: Tasche in gefaltetem Zustand).

4. Eine Verkehrsbefragung mit den unter Ziffer 3. genannten Mängeln vermag ferner nicht die aus sonstigen Umständen abgeleitete überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine vermeidbare Herkunftstäuschung zu entkräften.

55. Anforderungen an die unlautere systematische Nachahmung; keine Unlauterkeit bei fehlender Übernahme eines das Produkt prägenden Logos

[OLG Frankfurt, Urt. v. 20.01.2015, 11 U 101/12](#)

LG Frankfurt, Urt. v. 27. 09.2012, 6 O 161/12

Leitsatz

Die Übernahme von verschiedenen kombinierbaren Gestaltungselementen begründet nicht den Vorwurf der systematischen Nachahmung, sofern der die wettbewerbsrechtliche Eigenart maßgeblich begründende Namenszug nicht übernommen wird. Jedenfalls in Fällen eines prominent angebrachten Logos, welches nicht übernommen wird, scheidet auch eine Rufausbeutung/Herkunftstäuschung aus. Erstbegehungsgefahr entfällt, wenn der Beklagte ausdrücklich erklärt, die klägerischen Produkte bislang nicht nachgeahmt zu haben und dies auch in Zukunft nicht zu tun.

56. Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen gegen Rufausnutzung

OLG München, Urt. v. 16.10.2014, 29 U 1698/14

LG München I, Urt. v. 18.03.2014, 33 O 13181/13

Leitsätze

1. Voraussetzung des Schutzes gegen Rufausnutzung nach Art. 103 IIa ii) der [VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) ist die Verwendung der geschützten Bezeichnung in unlauterer Weise.
2. Es stellt keine unlautere Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung dar, wenn der Hersteller eines Produkts, bei dem eine Produktzutat (hier: Champagner) als namensgebender Bestandteil des ganzen Produkts (hier: Champagner-Sorbet) aufgrund entsprechender Bezeichnungsgewohnheiten im Verkehr feststehende Bedeutung erlangt hat, dieses unter Benutzung der geschützten Bezeichnung benennt.

57. Keine unlautere Nachahmung von Werbeauftritten (hier: für Schaumweine) bei erkennbar unterschiedlicher Herstellerkennzeichnung

OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.10.2014, I-15 U 49/14

LG Düsseldorf, Urt. v. 16.01.2013, 12 O 586/11

Leitsätze (red.)

1. Bei verpackten Lebensmitteln orientiert sich der Verkehr in erster Linie an der Produktbezeichnung und der Herstellerangabe und nicht an der äußeren Gestaltung der Ware oder Verpackung. Der Verkehr ist es bei derartigen Produkten gewohnt, sich einer Fülle von Waren und Sortimenten gegenüberzusehen, die sich in ihrer äußeren Erscheinungsform und insbesondere in der Gestaltung ihrer Verpackung meist nicht wesentlich unterscheiden, sondern sehr stark ähneln, gleichwohl aber von unterschiedlichen Herstellern stammen.
2. Nichts anderes gilt für Schaumweine, bei denen der Hersteller für die angesprochenen Verkehrskreise große Bedeutung hat. Deshalb achtet der Verbraucher beim Erwerb regelmäßig auf den Hersteller und schenkt somit der Herstellerkennzeichnung besondere Beachtung. Demgegenüber tritt die Gestaltung von Flaschen und Werbeauftritten, selbst wenn sie erhebliche Unterschiede aufweisen, bei der Kaufentscheidung zurück.
3. Prägen bei derartigen Produkten die Herstellerkennzeichnungen das Gesamterscheinungsbild mit, ist bei einer lediglich nachschaffenden Leistungsübernahme selbst die Gefahr einer mittelbaren Herkunftstäuschung zu verneinen.
4. Sofern die Beklagte in ihrem Werbeauftritt mehrfach und deutlich hervorgehoben auf die Herkunft ihres Produktes aus eigenem Hause hinweist und der Verkehr dies tatsächlich auch als Herstellerkennzeichnung und so versteht, dass es sich um ein eigenes Erzeugnis der Beklagten handelt, liegt ebenfalls keine unlautere Rufausnutzung vor. Dies gilt insbesondere, wenn sich der gute Ruf eines Produktes in erster Linie aus dem hohen Ansehen des Herstellers ergibt.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

► Sommersemester 2015

- 06. Mai 2015
- 10. Juni 2015
- 21. Oktober 2015
- 25. November 2015

Über Referenten und Themen der weiteren Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Selbstverständlich werden Sie von uns noch gesondert zu den jeweiligen Terminen eingeladen.

Patentrechtstage

Folgende Termine stehen bereits fest:

- 19. + 20. März 2015

► Ist erschienen:

Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie – 5. Auflage

Die 5. überarbeitete Auflage ist ab sofort erhältlich.
ISBN: 978-3-943460-92-6



Düsseldorfer Patentrechtstage 2013 Tagungsband

ISBN: 978-3-943460-29-2



Impressum

- Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
- V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche
- Text:** **Marken- und Domainrecht:** Pia Christine Greve
Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Linn-Karen Fischer
Tanja Niedernhuber, LL.M.
- Urheber- und Designrecht:** Benedikt Walesch
Wettbewerbsrecht: Behyad Hozuri
- Layout:** Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky
- Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf
- Internet:** www.gewrs.de
- E-Mail:** info@gewrs.de
- ISSN:** 1864-2586